

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 4

Jahrgang 2022

Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Auf in eine digitale Zukunft
2. Ordentliche Kammerversammlung am 19. November 2022 im Seminaris Seehotel Potsdam
3. Veränderung im Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg
4. Präsidenten treffen Steuerabteilungsleiterinnen und Steuerabteilungsleiter der Länder
5. 106. Bundeskammerversammlung am 19. und 20. September 2022
6. Kostenfreie Live-Webinare zur Steuerberaterplattform und zum beSt
7. Steuerberaterplattform - Internetauftritt
8. Klimagespräch mit Vertretern der Brandenburger Finanzverwaltung am 09.11.2022
9. beSt – Was Sie jetzt unternehmen müssen
10. Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg – Wechsel in der Geschäftsführung
11. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
12. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
13. Bestellung eines allgemeinen Vertreters bzw. Praxisabwicklers
14. Jahresmeldungen für Berufsausübungsgesellschaften nach § 76e StBerG
15. Verschlüsselter E-Mail-Versand
16. Seminarveranstaltungen 2023 hier: Voraussichtliche Termine
17. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2022 bis 31.12.2022
18. Abwehr unerlaubter Hilfe in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung
19. Schon heute vormerken: Das große Jahrestreffen des Berufsstands der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Deutschland am 8./9. Mai 2023 im Congress Centrum Hamburg!
20. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2022/23

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

21. Merkblatt der Finanzverwaltung Brandenburg über die Tätigkeiten im Bereich der selbstständigen Buchführung
22. Widerruf der Berechtigung zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung bei nur einmaligem Verstoß gegen die Fortbildungspflicht
23. Sozialversicherungsrechtliche Prüfungs- und Beratungspflichten eines Steuerberaters in der Lohnbuchhaltung
24. Haftungsbeschränkung durch AAB vor und nach dem 01.08.2022
25. Abmahnwelle wegen Einsatz von „Google Fonts“
26. Bekämpfung der Geldwäsche: Bericht der Financial Action Task Force (FATF) zur Prüfung Deutschlands
27. Richtiges Verhalten bei Durchsuchungen in der Kanzlei
28. Verbot der Buchführung und Steuerberatung für in Russland niedergelassene juristische Personen
29. Vergütung für Archiv-CD bei Mandatsende
30. Neue Grundsteuer: Muster-Vereinbarung für die Feststellungserklärung und Information zur Vergütung
31. Artikel aus der beruflichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

32. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2022
33. Ausbildungsabschlussfeier für neue Steuerfachangestellte
34. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2023/24
35. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2023/24
36. Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2023

Geschäftsstelle:
Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

Telefon: (0331) 888 52-0
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE17 1605 0000 3503 0080 03
BIC WELADED1PMB

37. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt
hier: Prüfungsergebnisse 2022
38. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2023
39. Hinweise zur Durchführung der Berufsausbildung
40. Beendigung von Ausbildungsverhältnissen – Information der Steuerberaterkammer Brandenburg als zuständige Stelle
41. Internet-Präsenz der Kammer: Azubi- und Studienplatzbörse
42. Neuer Ausbildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws“
43. Informationsveranstaltung „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws“ am 23.01.2023 um 10:00 Uhr
44. Ausbildungsmarketing der Steuerberaterkammer Brandenburg
45. Steuerfachangestellte: Ausbildungskonferenz im Zeichen der digitalen Neuordnung
46. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Empfehlung des Vorstands der Steuerberaterkammer Brandenburg über die Erhöhung der Ausbildungsvergütung ab 01.01.2023

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

47. Fristverlängerung bei den Schlussabrechnungen der Corona-Hilfen
48. Symposium zur Modernisierung der Betriebsprüfung
49. Grundsteuerbescheide genau prüfen
50. Ersatzfähiger Schaden bei Pflichtverletzungen eines Steuerberaters
51. Honorarzahlungen an WP müssen nicht Bestandteil eines Sanierungskonzepts sein, um Vermutung des § 133 Abs. 1 S. 2 InsO zu widerlegen

V. Europafragen/Verschiedenes

52. EU-Informationen aus Brüssel
53. D-A-CH Steuerkongress am 17. und 18. März 2023 in Wien
54. 10. INTERNATIONALER DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS - POLEN 2022
55. Neues Dating-Portal für Kanzleien
56. Termine der Bundessteuerberaterkammer in der Zeit vom 01.07.2022 bis 30.09.2022
57. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2022 bis 31.12.2022

VI. Termine

VII. Anlagen



*Die Steuerberaterkammer Brandenburg
wünscht allen Mitgliedern ein*

*friedliches Weihnachtsfest und ein
gesundes und erfolgreiches Jahr 2023!*

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

die Corona-Pandemie ist immer noch präsent, sie ist jedoch rückläufig, weshalb die meisten Einschränkungen weggefallen sind. Unser Berufsstand wird aber trotzdem mit den Corona-Wirtschafts Hilfsprogrammen und deren Schlussabrechnung befasst bleiben. Neben Lieferengpässen und Unterbrechung von Lieferketten bereiten der Wirtschaft die hohe Inflation, die deutlich gestiegenen Energiepreise sowie die Versorgung mit Energie große Sorgen. Bleibt abzuwarten, welche Zusatzbelastungen dadurch auf unsere Kanzleien zukommen. Viele Kanzleien sind mit den Corona-Schlussabrechnungen stark belastet. Hinzu kommt die Abgabe der Grundsteuer-Feststellungserklärungen. Zusammengefasst heißt das, dass unsere Kanzleien weiterhin am Limit arbeiten. Ich fürchte, dass sich das auch noch eine Weile fortsetzen wird.

Der Gesetzgeber hat nun für die uns drängenden Aufgaben der Erstellung der Steuererklärungen, der Schlussrechnung für die Coronahilfen und die Erklärungen zur Grundbesitzwertfeststellung Fristverlängerungen gewährt. Damit hat sich unser Einsatz für die Kollegenschaft gelohnt. Ich bitte Sie, die verlängerten Fristen auch einzuhalten, wengleich ich weiß, dass alleine dies eine Herausforderung darstellen wird.

Das neue Jahr bringt auch Neuerungen für unseren Berufsstand. Zum 1. Januar 2023 startet die Steuerberaterplattform und mit ihr als erster Anwendungsfall das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt). Die Steuerberaterplattform ist ein Medium, mit dem wir uns als Person identifizieren und als Steuerberaterin bzw. Steuerberater authentifizieren. Dazu ist eine einmalige Registrierung notwendig. Ab Januar 2023 werden an alle Kolleginnen und Kollegen Registrierungsbriefe verschickt. Diese sollen nach aktueller Planung bis April 2023 alle Berufsträgerinnen und Berufsträger erreicht haben. Ausführliche Informationen und Hinweise können der Homepage unserer Kammer entnommen werden. Über das beSt wird die Kammer zukünftig mit der Kollegenschaft kommunizieren, was sicherstellt, dass die Informationen für alle Kolleginnen und Kollegen gleichzeitig und sicher zur Verfügung gestellt werden können.

Anlässlich unserer Kammerversammlung am 19.11.2022 hatten wir uns ausführlich zu den Themen „Steuerberaterplattform“ und „besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach“ ausgetauscht. Auch die Sicherung des Nachwuchses an qualifizierten Mitarbeitern für die eigene Praxis war Gegenstand unserer Kammerversammlung. In diesem Zusammenhang möchte ich nochmals auf den neuen Bildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws (LL.B.) Steuerrecht“ hinweisen. Die Ausbildung wird in Kooperation mit dem Oberstufenzentrum Potsdam und der FOM Hochschule durchgeführt.

Die Praxis zeigt auch, dass für die Attraktivität der Ausbildung die Vergütung eine nicht unwesentliche Rolle spielt. Die Tatsache, dass die derzeit empfohlenen Vergütungssätze im Vergleich zu den Konkurrenzberufen sowie auch zu anderen Regionalkammern zum Teil deutlich abweichen, hat den Vorstand zu einer Überprüfung veranlasst. Im Ergebnis dessen werden ab 01.01.2023 neue, höhere Ausbildungsvergütungen als angemessen empfohlen. Näheres auch dazu in diesem Mitteilungsblatt.

Für den bevorstehenden Jahreswechsel wünsche ich Ihnen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Ihren Angehörigen vor allem Gesundheit! Trotz aller Herausforderungen und Belastungen wünsche ich Ihnen allen ein glückliches und besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr 2023!

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Auf in eine digitale Zukunft

„Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch wenn die Corona-Pandemie der Digitalisierung in Deutschland einen ordentlichen Schub gegeben hat, hakt und ruckelt es noch gewaltig – vor allem in den Verwaltungen der Länder. Das Resultat: Wir hinken im europäischen Vergleich deutlich hinterher. Ein ernst zu nehmendes Problem für unser Land als Wirtschaftsstandort. Oftmals fehlt es an digitalen Strukturen – und dort, wo es sie gibt, sind diese nicht stressresistent. Jüngstes Beispiel: die Störung der „Elster“-Plattform beim Start der Abgabe der Grundsteuerfeststellungserklärungen. Auch bei der Beantragung der Corona-Wirtschaftshilfen hätten übergreifende digitale Kommunikationsstrukturen unseren Berufsstand erheblich entlastet.

Wir Steuerberater nehmen in puncto Digitalisierung das Ruder selbst in die Hand. Aktuelles Beispiel ist unser Zukunftsprojekt, die Steuerberaterplattform. Sie startet am 1. Januar 2023.

Bund und Länder sind durch das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen zu digitalisieren. Mit der Steuerberaterplattform und im ersten Anwendungsfall mit dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach, kurz beSt, schaffen wir nicht nur die Voraussetzung für OZG-konforme Portalangebote durch die Bundes- und Regionalkammern. Es entsteht eine digitale Infrastruktur, die uns im digitalen Raum ermöglicht, als das aufzutreten, was wir sind: Steuerberaterinnen und Steuerberater. Und das Ganze mit einer geprüften und authentifizierten digitalen Identität.

Wir kommunizieren im ersten Schritt mit den Finanzgerichten, den Steuerberaterkammern und anderen Freien Berufen. Mit den darauffolgenden Ausbaustufen sollen weitere Portale angeschlossen werden. Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie dürfen sich hierbei über ein Single-Sign-On-Verfahren freuen. Das heißt: Sind Sie einmal bei der Steuerberaterplattform angemeldet, können Sie zukünftig hierüber auch andere Portale sicher und bequem nutzen. Lästige Mehrfachanmeldungen und Authentifizierungen, wie zuletzt bei den Corona-Wirtschaftshilfen, sind passé. Wir nutzen dabei den neuen Personalausweis inklusive Online-Ausweisfunktion und Kartenlesegerät, über diesen läuft auch die Erstregistrierung.

Damit 2023 alles reibungslos läuft, starten wir im Oktober eine Pilotphase, bei der Praktiker die Funktionen ausgiebig testen können. Hierzu haben wir auch die Fachsoftware-Hersteller, die eine Schnittstelle zum beSt nutzen, aufgerufen, uns Piloten zu nennen. Haben Sie Interesse? Dann sprechen Sie Ihren Fachsoftware-Anbieter an.

Bei der Größe unseres Berufsstands können wir die Erstregistrierung an der Steuerberaterplattform nicht von heute auf morgen sicherstellen. Der Versand der Registrierungsbriefe erfolgt prinzipiell alphabetisch – mit einer Aus-

nahme: der Fast Lane. Die Fast Lane haben wir für alle eingerichtet, die aktiv mit den Finanzgerichten zusammenarbeiten. Betrifft Sie das? Dann melden Sie sich gerne bei Ihrer Steuerberaterkammer für die Erstanwender-Tranche zur Registrierung an.

Wie Sie sehen, bringen wir mit der Steuerberaterplattform und den zukünftigen Ausbaustufen die Digitalisierung in den Kanzleien voran. Außerdem und nicht minder wichtig: Damit bewahren wir uns unsere Unabhängigkeit von kommerziellen Anbietern und staatlichen Stellen. Und für uns Steuerberater*innen ist unsere Unabhängigkeit von zentraler Bedeutung.

Ihr Hartmut Schwab“

(Quelle: Prof. Dr. Hartmut Schwab, Präsident der BStBK; aus BStBK-Report, 10/2022, S. 1)

2. Ordentliche Kammerversammlung am 19. November 2022 im Seminaris Seehotel Potsdam

Die Ordentliche Kammerversammlung 2022 fand im Seminaris SeeHotel Potsdam unter Beachtung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Corona-Pandemie statt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte die Mitgliederversammlung der seit der letzten Kammerversammlung verstorbenen Berufskolleginnen und –kollegen. Nach der Genehmigung der Tagesordnung und der Erledigung der in der Satzung vorgegebenen Regularien erstatteten der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, sowie das Vorstandsmitglied Frau Miriam Stark, den Tätigkeitsbericht des Vorstandes. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung wurden nicht gestellt.

Präsident Meier berichtete über wichtige berufs- und steuerpolitische Entwicklungen sowie die Arbeit des Vorstandes im zu Ende gehenden Jahr 2022, u. a. über:

- Steuerberaterplattform und elektronisches Steuerberaterpostfach,
- Neuordnung des Berufsrechts der Berufsausübungsgesellschaften,
- Grundsätze der Vorstandsarbeit 2022.

Herr Meier ging auf die weiterhin bestehenden Belastungen der Steuerberaterinnen und Steuerberater ein. Er dankte den Kammermitgliedern, dass sie unter den gegebenen Umständen ihrer Verantwortung als Organe der Steuerrechtspflege nachgekommen sind.

Frau Stark führte zur „Aus- und Fortbildungssituation“ aus, dass die Vorstandsarbeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung auf die Gewinnung qualifizierter Mitarbeiter für die Kanzleien gerichtet sei. Frau Stark würdigte in diesem Zusammenhang auch die gute Ausbildungsbereitschaft im Kammerbereich.

So seien die Zahlen der neu eingetragenen Ausbildungsverhältnisse vergleichbar mit dem Jahr 2021. Frau Stark dankte an dieser Stelle den Kolleginnen und Kollegen, die sich für die Berufsausbildung engagierten.

Herr Meier gab Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung des Haushaltes 2022 und zum Haushaltsvorschlag für das Jahr 2023.

Die Kammerversammlung billigte einstimmig den Bericht des Vorstandes und erteilte dem Vorstand für seine Tätigkeit Entlastung.

Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer genehmigte die Kammerversammlung einstimmig den Jahresabschluss für das Jahr 2021 und die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung 2023.

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2023 wurde einstimmig in Höhe von EUR 550,00 je Kammermitglied beschlossen. Die Kammerversammlung beschloss die durch den Vorstand vorgeschlagenen Satzungsänderungen sowie die Änderungen der Wahlordnung. Durch den Schatzmeister des Steuerberaterversorgungswerkes, Herrn Thomas Nedtwig, wurde ein Bericht zur Entwicklung des Versorgungswerkes im Jahre 2022 gegeben.

Zum Abschluss der Kammerversammlung 2022 bedankte sich Herr Meier im Namen des Vorstandes der Steuerberaterkammer Brandenburg bei allen Kammermitgliedern für deren Engagement. Der Dank des Vorstandes gelte auch den vielen ehrenamtlich tätigen Kammermitgliedern, ohne deren qualifizierte Mitarbeit eine erfolgreiche berufliche Selbstverwaltung nicht möglich wäre.

3. Veränderung im Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg

Auf eigenem Wunsch scheidet unser Vorstandsmitglied, Herr Matthias Steger, Steuerberater zum 31.12.2022 aus dem Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg aus.

Vorstand und Geschäftsführung danken Herrn Steger für seine ehrenamtliche Tätigkeit und wünschen ihm alles Gute für seine berufliche und private Zukunft.

4. Präsidenten treffen Steuerabteilungsleiterinnen und Steuerabteilungsleiter der Länder

Die Präsidenten der 21 Steuerberaterkammern diskutierten am 8. September 2022 in Berlin mit den Steuerabteilungsleiterinnen und Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder über aktuelle steuer- und berufsrechtliche Fragen. Im Mittelpunkt standen u. a. folgende Themen: die Steuerberaterplattform, die frühzeitige Einbindung des Berufsstands in Projekte der Finanzverwaltung, die Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens und die Anpassung des Umsatzsteuerverfahrensrechts.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch dessen Präsidenten, Herrn Reinhard Meier vertreten.

5. 106. Bundeskammerversammlung am 19. und 20. September 2022

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns wie folgt informiert:

„In Vertretung für den erkrankten BStBK-Präsidenten Prof. Dr. Hartmut Schwab begrüßte BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser die Delegierten. Zu Beginn der Versammlung richtete Monika Heinold, Finanzministerin aus Schleswig-Holstein ein Grußwort an die Teilnehmer*innen der Versammlung. Die Ministerin dankte dem Berufsstand für seinen wichtigen Beitrag im Kampf gegen die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie. Sie stellte heraus, dass der Datenaustausch zwischen Finanzverwaltung und Beratern besser werden müsse und sieht in der Steuerberaterplattform und dem Vorhaben der digitalen Steuerberaterprüfung eine gute Chance.

Im Anschluss an das Grußwort der Finanzministerin widmeten sich die Delegierten u. a. europapolitischen Themen im Berufsrecht, dem aktuellen Stand der Steuerberaterplattform und den Entwicklungen zur E-Rechnung.

Herr Kaiser berichtete, dass die Europäische Kommission für das Jahr 2023 die Vorlage eines Richtlinienvorschlags „zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern, die Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung in der Europäischen Union erleichtern“ plane. Eine im Vorfeld dazu gestartete öffentliche Konsultation der EU-Kommission skizziert drei mögliche Optionen, die von Verbot samt Selbsteinschätzungstest bis Verhaltenskodex alles umfassen. Die BStBK macht sich u. a. dafür stark, dass reglementierte Berufe vom Geltungsbereich dieser Richtlinie generell auszunehmen und – vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit DAC 6 – weitere Meldepflichten abzulehnen seien. Für den Bereich Geldwäsche berichtete Vizepräsident Dr. Holger Stein von der aktuellen Beschlussfassung des EU-Rates zum Anti-Geldwäsche-Paket. Auf Bestreben der BStBK konnte hier erreicht werden, dass die befürchteten Durchgriffsrechte der neuen EU-Geldwäschebehörde (AMLA) deutlich abgeschwächt wurden und die berufliche Selbstverwaltung erhalten bleibt. Die AMLA darf nunmehr nur eine Empfehlung an die Selbstverwaltungseinrichtung aussprechen. Die Positionierung des Rates kann als Zwischenerfolg im Sinne des Berufsstands verbucht werden. Die Verhandlungen sind aber noch nicht abgeschlossen. Nach der Sommerpause wird das Europäische Parlament seine Positionen zu den einzelnen Gesetzgebungsakten abstimmen. Mit der Aufnahme der Trilog-Verhandlungen ist im Lauf des Herbstes 2022 zu rechnen.

Präsidialmitglied Dr. Dieter Mehnert informierte die Delegierten zum Stand der Arbeiten an der Steuerberaterplattform, die zum 1. Januar 2023 starten wird. Um eine möglichst reibungslose Inbetriebnahme des besonderen Steuerberaterpostfachs (beSt) zu ermöglichen, wird es eine Pilotphase von Oktober bis Dezember geben. Die Teilneh-

mer*innen werden die Registrierung an der Steuerberaterplattform, die initiale Aktivierung der Postfächer sowie Empfang und Versand von Nachrichten testen. Neben ausgewählten Berufsträgern werden die Steuerberaterkammern Nürnberg, Hessen und Saarland am Testbetrieb teilnehmen. Neben einem gültigen Personalausweis mit aktivierter Online-Ausweisfunktion ist ein geeignetes Kartenlesegerät notwendig sowie ein Token (9-stelliger Schlüssel). Letzterer wird im ersten Quartal 2023 mit der Registrierungsaufforderung alphabetisch per Post an alle Berufsträger versandt. Nach Erhalt dieses Briefes beginnt für die Berufsträger*innen die aktive und passive Nutzungspflicht ihres besonderen Steuerberaterpostfachs. Überdies ist die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung von besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächern für weitere Beratungsstellen hervorzuheben, was einen wichtigen Schritt im Rahmen der Umsetzung der Steuerberaterplattform darstellt.

In vielen Mitgliedstaaten der EU sind derzeit Maßnahmen zur Einführung von elektronischen Rechnungsstellungs- und Meldesystemen zu beobachten. Auch im Koalitionsvertrag 2021 wird angekündigt, schnellstmöglich ein elektronisches Meldesystem bundesweit einheitlich einzuführen. Die BStBK hat ein entsprechendes Diskussionspapier erarbeitet und dieses inhaltlich mit dem DStV abgestimmt, um ein einheitliches Signal des Berufsstands in die politische Landschaft zu senden. Besonders hervorzuheben ist dabei die Forderung nach einem einheitlichen Rechnungs- und Datenformat sowie eines dezentralen Übermittlungsmodells unter Einsatz eines zertifizierten Dienstleisters.

Außerdem diskutierten die Delegierten noch weitere steuer- und berufsrechtliche Themen, wie die Modernisierung der Betriebsprüfung, das Pilotprojekt elektronische Steuerberaterprüfung und Neuerungen zur FALG-Fortbildungsprüfung.“

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch deren Vizepräsidentin, Frau Beate Humbert, die Vorstandsmitglieder Manuela Stark und Sebastian Groß sowie den Geschäftsführer, Herr Lars Kämpfert, vertreten.

6. Kostenfreie Live-Webinare zur Steuerberaterplattform und zum beSt

Bald ist es so weit: Anfang kommenden Jahres startet die Steuerberaterplattform und mit ihr das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt).

Um den Berufsstand bestmöglich vorzubereiten, fanden im November 2022 vier kostenfreie Live-Webinare zur Einführung der Steuerberaterplattform und des beSt statt.

Wir freuen uns Ihnen mitzuteilen, dass die Aufzeichnung des Webinars zur Steuerberaterplattform mit Herrn Steuerberater Dipl.-Vw. Wolf Oberhauser, Vorstandsmitglied der StBK Nürnberg und Mitglied im BStBK-Ausschuss 81 „IT, Datenschutz, Künstliche Intelligenz im Steuerbereich“, nun auf dem You-Tube-Kanal der Bundessteuerberaterkammer unter

<https://youtu.be/QHxFVbl2nO0>

veröffentlicht ist.

Das Video und die genutzten Präsentationsfolien finden Sie auch auf unserer Homepage unter:

www.stbk-brandenburg.de/Home/Steuerberaterplattform/best.

7. Steuerberaterplattform - Internetauftritt

Die Webseite zur Steuerberaterplattform ist live geschaltet unter <https://steuerberaterplattform-bstbk.de/>.

Auf diesen Webseiten finden sich sämtliche Informationen rund um die Steuerberaterplattform und das beSt nutzerorientiert aufbereitet und alles an einem Platz. Das sind zum Beispiel unser stetig erweiterter FAQ, Download des COM Vibilia StB Edition, Selbsthilfemedien, Klicktutorials, Zugang zum Self-Service sowie Service- und Support-Kontaktdaten.

Die Website ist noch nicht abgeschlossen und wird demnächst und auch im kommenden Jahr weiter ergänzt und mit Informationen gefüttert. So ist u. a. im nächsten Jahr eine eigene Unterseite für die Fachsoftware-Hersteller geplant.

Auf diese Website gelangen unsere Kammermitglieder auch über die Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg.

8. Klimagespräch mit Vertretern der Brandenburger Finanzverwaltung am 09.11.2022

Am 09.11.2022 trafen sich Vertreter des Ministeriums der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg, Vorsteherinnen und Vorsteher der Brandenburger Finanzämter sowie Vertreterinnen und Vertreter der beiden Steuerberaterverbände und der Steuerberaterkammer Brandenburg zum traditionellen Klimagespräch im Jahre 2022.

In diesem Jahr wurde das Thema „Kooperative Mitwirkung bei steuerlichen Außenprüfungen - aus Sicht des Berufsstandes/ - aus Sicht der Finanzverwaltung“ ausgewählt.

Herr Lutz Rensing vom MdFE sowie Vorstandsmitglied Herr Matthias Steger sprachen über die „Modernisierung der Betriebsprüfung“ aus Sicht der Finanzverwaltung und des Berufsstandes.

Kritisch wurde insbesondere die Ausgestaltung des qualifizierten Mitwirkungsverlangens in § 200a AO gesehen, zu dem der Berufsstand in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf Nachbesserung gefordert hatte (siehe dazu auch Tz. 46).

9. beSt – Was Sie jetzt unternehmen müssen

Mit Jahresbeginn 2023 geht das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) der Bundessteuerberaterkammer an den Start. Eingehende Mitteilungen müssen über das Postfach zur Kenntnis genommen werden. Darüber hinaus besteht die Pflicht, die gerichtliche Korrespondenz über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach abzuwickeln.

Um optimal für die Einführung des beSt vorbereitet zu sein, sollten Sie die folgenden Aufgaben frühzeitig erledigen:

- Voraussetzungen für die Nutzung des beSt sind ein handelsüblicher PC sowie ein Internetzugang.
- Eine Schnittstelle in DATEV DMS und Dokumentenablage hilft dabei, das beSt so komfortabel wie möglich zu nutzen. Nachrichten abrufen und ablegen erfolgt über den Dokumentenkorb. Nachrichten können außerdem direkt über DATEV DMS beziehungsweise Dokumentenablage entworfen und versendet werden.
- Kanzleien, die weder DATEV DMS noch Dokumentenablage im Einsatz haben, können über einen lokalen Client auf das beSt zugreifen. Diesen wird die Bundessteuerberaterkammer kostenfrei bereitstellen.
- Darüber hinaus wird zwingend ein gültiger Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion benötigt. Achtung: Die Beantragung des Ausweises kann mehrere Wochen dauern. Wichtig ist außerdem, dass die Online-Funktion des Ausweises aktiviert ist. Eine Anleitung für die Aktivierung der Online-Ausweisfunktion oder das Zurücksetzen einer vergessenen Ausweis-PIN finden Sie unter www.pin-ruecksetzbrief-bestellen.de.
- Neben dem Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion sind auch ein zertifizierter Kartenleser sowie ein Smartphone oder Tablet mit Near Field Communication (kurz: NFC) nötig. Eine Auflistung aller kompatiblen Geräte finden Sie unter www.ausweisapp.bund.de/kompatible-kartenleser. Ein NFC-fähiges Endgerät ermöglicht in Kombination mit dem Online-Ausweis die elektronische Übermittlung der Ausweisdaten.
- Abschließend muss die Software AusweisApp2 heruntergeladen werden. Diese steht kostenlos zum Download bereit: www.ausweisapp.bund.de/download. Sie kann, je nach geltenden Voraussetzungen der Fachsoftware, auf dem Smartphone, Computer oder Tablet installiert werden. Mithilfe der App kann beispielsweise der Online-Ausweis ausgelesen werden, um sich so digital auszuweisen.
- Die AusweisApp2 ist noch nicht WTS-fähig. Weiterentwicklungen von Alternativszenarien mit dem Smartphone sind zwar von namhaften Herstellern in Arbeit und auf Ebene der betroffenen Ministerien und Stellen in Konzeption, werden aber voraussichtlich noch nicht bis zur beSt-Einführung verfügbar sein. Alternativen

sind in Umsetzung, sodass rechtzeitig vor dem beSt-Start für WTS-Nutzer eine Lösung bei Verwendung von Kartenlesegeräten für den Online-Ausweis zur Verfügung stehen wird.

Der Online-Ausweis wird für folgende Prozesse benötigt:

- Für die einmalige Registrierung an der Steuerberaterplattform. Jede Steuerberaterin und jeder Steuerberater muss sich einmalig an der Steuerberaterplattform registrieren. Im Zuge der Authentifizierung erfolgt ein Abgleich der Berufsträgereigenschaft mit dem Berufsregister der jeweiligen regionalen Steuerberaterkammer.
- Neben dem Online-Ausweis ist noch ein Token (neunstelliger Schlüssel) erforderlich, der mit der Registrierungsaufforderung schriftlich an alle Berufsträger versandt wird.
- Für das Versenden von Nachrichten aus dem beSt an einen Empfänger aus dem EGVP-Verbund. In erster Linie handelt es sich dabei um die Kommunikation mit Gerichten, Steuerberaterkammern und anderen Steuerberatern. Die Kommunikation mit den Finanzämtern erfolgt weiterhin über ELSTER.
- Die Nachrichten können von den Mitarbeitern in der Kanzlei komplett vorbereitet werden. Ausschließlich der Sendevorgang muss persönlich vom Steuerberater mit dem Online-Ausweis angestoßen werden.

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich für die Nutzung des Personalausweises mit Online-Ausweisfunktion entschieden, da der Online-Ausweis ein hochsicheres Identifizierungs- und Authentifizierungsmedium ist und jedem Berufsträger zur Verfügung steht. Die aktive Nutzungspflicht des beSt besteht erst, sobald Ihnen der Registrierungsbrief der BStBK zugegangen ist.

(Quelle: aus DATEV magazin 11/2022)

10. Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg – Wechsel in der Geschäftsführung

Herr Dr. Enrico Rennebarth ist neuer Geschäftsführer des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg. Vor seinem Wechsel war Herr Dr. Rennebarth sechs Jahre als Referatsleiter in der Abteilung Recht und Berufsrecht bei der Bundessteuerberaterkammer tätig.

Wir wünschen Herrn Dr. Rennebarth Glück und Erfolg in seiner verantwortungsvollen Tätigkeit und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Nach über siebeneinhalb Jahren ist Herr Simon Beyme, StB, RA, FA für StR als Geschäftsführer des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg ausgeschieden, um sich neuen beruflichen Herausforderungen zu stellen. Wir nehmen das zum Anlass, Herrn Beyme für die vertrauensvolle sehr gute Zusammenarbeit zu danken und wünschen ihm für seine neue Tätigkeit alles Gute.

11. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

In der Zeit vom 01.10.2022 bis 31.12.2022 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 08/2022

Einladung Ordentliche Kammerversammlung 2022

Amtliche Bekanntmachung 09/2022

Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
hier: Prüfungstermin und Anmeldefristen 2023

Amtliche Bekanntmachung 10/2022

Steuerberaterprüfung
Amtliche Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2023

Amtliche Bekanntmachung 11/2022

Steuerberaterprüfung
hier: Hilfsmittelerlass 2023

Amtliche Bekanntmachung 12/2022

Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ 2023/24

Amtliche Bekanntmachung 13/2022

Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ 2023.

Amtliche Bekanntmachung 14/2022

Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft 2023 –
Prüfungstermine und Anmeldefristen 2023

Amtliche Bekanntmachung 15/2022

Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte“ - Neue Empfehlungen für die Ausbildungsvergütungssätze ab 1. Januar 2023.

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen.

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

12. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

hier: Prüfungsergebnis 2022 und Fristen 2023

Wir möchten an dieser Stelle sehr herzlich den Kolleginnen und -kollegen

Arfsten, Sophia	StBin	StBK Sachsen-Anhalt
-----------------	-------	------------------------

Brandl, Bianca	StBin	StBK Brandenburg
Koch, Stefan	StB	StBK Brandenburg
Schauseil, Nadine	StBin	StBK Sachsen-Anhalt

gratulieren, die am 06.12.2022 die mündliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Steuerberaterkammer Brandenburg bestanden haben und zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ berechtigt sind.

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss gemäß § 43 Abs. 4 DVStB wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung 2023 zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der

5. Dezember 2023

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2023

bei der Steuerberaterkammer Brandenburg einzureichen.

Die Termine für die Kompaktseminare zur Vorbereitung auf die Prüfung können bei der HLBS-Informationdienste GmbH (Telefon: 030 200896770) erfragt werden.

13. Bestellung eines allgemeinen Vertreters bzw. Praxisabwicklers

Wir möchten unsere Kolleginnen und Kollegen, insbesondere die Inhaber von Einzelpraxen, dringend bitten, der Kammer für eventuelle Notfälle vorsorglich eine/n Berufskollegen/-in zu benennen, der/die im Notfall als Praxisvertreter/-in oder auch –abwickler/-in zur Verfügung steht. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf §§ 69, 70 StBerG.

Der steuerberatende Beruf bringt viele Rechte für den/die Berufsträger/-in mit sich. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass der Beruf auch die Beachtung umfassender Pflichten erfordert. Denn das Steuerberatungsgesetz schützt nicht primär die Berufsangehörigen, sondern die Mandanten. Der Gesetzgeber hat das Steuerberatungsgesetz als Verbraucherschutzgesetz ausgestaltet, was sich u. a. an den Berufspflichten in § 57 StBerG als auch an den Regeln zur Berufshaftpflichtversicherung in § 67 StBerG deutlich zeigt. Zu diesen den Mandanten schützenden Gesetzen gehören aber auch die Bestimmungen in den §§ 69 ff. StBerG.

Diese Regelungen sind so zu verstehen, dass die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, insbesondere bei Einzelpraxen, dazu führt, dass die Berufsangehörigen für den Fall ihrer Verhinderung eine Vertretungsregelung treffen müssen und der Kammer zum Schutz ihrer Mandantschaft

unbedingt vorsorglich eine Vertreter- bzw. Abwicklerregelung anzuzeigen haben. (§ 69 Abs. 1 StBerG). Andernfalls verzögert sich die mandantenseitig dringend gewünschte Betreuung, weil die Kammer erst ermitteln muss, wer die Vertretung bzw. Abwicklung übernehmen kann. Auch könnte ein Berufsträger eingesetzt werden, den der Vertretene gerade nicht wünscht. Dafür geht häufig unnötig viel Zeit ins Land, was zu vermeidbarem Ärger auf allen Seiten führt.

Wir empfehlen unseren Kolleginnen und Kollegen deshalb ohne Vorliegen eines Notfalls entsprechend vorzusorgen und eine/n Berufskollegin/Berufskollegen ihres Vertrauens mit den genannten Aufgaben zu betrauen und die Kammer hierüber zu informieren.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zu organisatorischen Maßnahmen im Falle einer vorübergehenden oder dauernden Verhinderung des Steuerberaters im berufsrechtlichen Teil des Berufsrechtlichen Handbuchs unter Tz. 5231 und 5234. Vertragsmuster können beim berufsständische DWS-Verlag bestellt werden.

Wir bedanken uns für die Mithilfe unserer Kammermitglieder und stehen für Fragen gern zur Verfügung.

14. Jahresmeldungen für Berufsausübungsgesellschaften nach § 76e StBerG

Wir möchten daran erinnern, dass die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 55a Abs. 1 Satz 3 StBerG **alljährlich im Monat Januar** eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter, ihre Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse zu ersehen sind, bei der zuständigen Steuerberaterkammer einzureichen haben. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs, der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung nicht eingetreten, so **genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.**

Wir verweisen auf das Rundschreiben 4/2022, das wir an alle Berufsausübungsgesellschaften auf elektronischem Weg versandt haben.

15. Verschlüsselter E-Mail-Versand

Aus aktuellem Anlass möchten wir an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass die Steuerberaterkammer Brandenburg seit In-Kraft-Treten der Datenschutzgrundverordnung am 28. Mai 2018 E-Mails an Kammermitglieder ausschließlich in verschlüsselter Form versendet.

Zum Öffnen dieser E-Mails ist eine einmalige, kostenfreie Registrierung im Entschlüsselungsportal der DATEV erforderlich. Hierzu ist es nicht notwendig, dass Sie DATEV-Nutzer sind.

Weitere Informationen inklusive Service-Video zu den Funktionen des Entschlüsselungsportals erhalten Sie in der DATEV Informations-Datenbank (www.datev.de/infodb) im Dokument Nr. 1071723 - DATEV E-Mail-Verschlüsselung:

E-Mails im Entschlüsselungsportal entschlüsseln, exportieren und beantworten. Sollten Sie ein eigenes Verschlüsselungszertifikat (S/MIME bzw. PGP) besitzen und dieses für die E-Mail-Verschlüsselung nutzen, können Sie das Zertifikat im Entschlüsselungsportal DATEV E-Mail-Verschlüsselung hochladen. Sie erhalten anschließend keine Portal E-Mails mehr, d. h. die E-Mails werden ab diesem Zeitpunkt automatisch entschlüsselt in das von Ihnen verwendete E-Mail-Programm übergeben.

Eine entsprechende Anleitung finden Sie in der DATEV Informations-Datenbank im Dokument Nr. 1001136 - DATEV E-Mail-Verschlüsselung: S/MIME Zertifikat oder PGP-Schlüssel hochladen.

16. Seminarveranstaltungen 2023 hier: Voraussichtliche Termine

Termin	Seminar	Dozent / Ort
09.03.2023 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Ver- waltungsanweisungen“	Michael Daumke, LRD a.D.
25.05.2023 9.00 – 13.00 Uhr	„Rund um die Familie: Familien-, Erb- und Steu- errecht“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam
14.09.2023 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam
23.11.2023 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisun- gen“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam

Wir bitten um Vormerkung. Die jeweiligen Anmeldeunterlagen werden den Kammermitgliedern elektronisch zugesandt.

17. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2022 bis 31.12.2022	KM Steuerberater Rechtsanwalt Krause Löther Partnerschaft mbB	28.11.2022
1. Bestellungen von Steuerberatern	PB Steuerberater Panser & Birghan PartG mbB	28.11.2022
Ines Harm Steuerberaterin	21.11.2022 Wolf - Hörner - Wolf & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB Steuerbevollmächtigte, Steuerberater, Rechtsanwalt	28.11.2022
2. Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften		
IKAIRUS Beeskow Steuerberatungsgesellschaft mbH	09.11.2022 Steuerberater Schwanitz & Tischler PartG mbB	19.12.2022
Pfeiffer & Tietz Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG	09.11.2022 Färber & Partner Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB	21.12.2022
Pfeiffer & Tietz Steuerberatungsgesellschaft Verwaltung-GmbH	09.11.2022	
JP Beteiligungs- und Steuerberatungsgesellschaft GmbH	09.11.2022	
JP Holding Steuerberatungsgesellschaft GmbH	09.11.2022	
MP Beteiligungs- und Steuerberatungsgesellschaft GmbH	09.11.2022	
MP Holding Steuerberatungsgesellschaft GmbH	09.11.2022	
Dietmar Vollert & Melanie Krüger, Partnerschaftsgesellschaft mbB, Steuerberater	22.11.2022	
Dr. Bossin & Partner Steuerberater und Rechtsanwälte mbB	22.11.2022	
DR. REINHELDT, BITTORF & PARTNER mbB Rechtsanwalt, Steuerberater	22.11.2022	
R. Hemsing und Partner - Steuerberater mbB	22.11.2022	
SPKW Sobczak & Partner, Partnerschaftsgesellschaft mbB, Rechtsanwälte, Fachanwälte, Steuerberater	22.11.2022	
Steuerberater Hannemann PartG mbB	22.11.2022	
Steuerberater Onigkeit & Brudek Partnerschaft mbB	22.11.2022	
Eurotax Wolf Hörner & Partner Steuerberater Steuerbevollmächtigte PartmbB	28.11.2022	
3. Verlegung der beruflichen Niederlassung		
- Zugänge -		
<i>Steuerberater/Steuerbevollmächtigte</i>		
Lisa Sarah Rosenthal Steuerberaterin	01.03.22	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kffr. Dr. Astrid Mayer Steuerberaterin	01.08.22	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kfm. Steve Egner Steuerberater	12.10.22	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kfm. Christian Gersonde Steuerberater	12.10.22	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-BWin (BA) Stefanie Bendin Steuerberaterin	01.12.22	Verlegung von Kammer Berlin
<i>Berufsausübungsgesellschaften</i>		
- Keine -		
- Abgänge -		
<i>Steuerberater/Steuerbevollmächtigte</i>		
Dipl.-FW (FH) Peter Kille Steuerberater	31.10.22	Verlegung nach Kammer Südbaden
Karsten Gandert, B.A. Steuerberater	31.10.22	Verlegung nach Kammer Berlin

Michael Eich Steuerberater	08.11.22	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Kfm. Jürgen Bockelmann Steuerberater	09.12.22	Verlegung nach Kammer Bremen

Berufsausübungsgesellschaften

NAUTILUS Steuerberatungsgesellschaft mbH	12.10.22	Verlegung nach Kammer Stuttgart
---	----------	---------------------------------------

4. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

Dipl.-Kfm. Jens Grzemski Steuerberater	23.09.2022
--	------------

GKK Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH Berlin-Brandenburg	20.10.2022
--	------------

Dipl.-Vw. Edith Honheiser-Schlieben Steuerberaterin	31.12.2022
---	------------

Dipl.-Finw. Volker Abel Steuerberater	31.12.2022
---	------------

18. Abwehr unerlaubter Hilfe in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 30.06.2022 bis 31.12.2022 wurden drei strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen uneingeschränkter Werbung mit Angeboten für unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen bzw. unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen abgefordert sowie eine Vertragsstrafe wegen Verstoß gegen die strafbewehrte Unterlassungserklärung geltend gemacht.

Wir bedanken uns bei allen Kammermitgliedern für die Übermittlung von Hinweisen, die den Verdacht auf Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb begründen. Die Steuerberaterkammer Brandenburg wird auch weiterhin allen Hinweisen im Interesse des Verbraucherschutzes und der Sicherung des Steueraufkommens nachgehen.

19. Schon heute vormerken: Das große Jahrestreffen des Berufsstands der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Deutschland am 8./9. Mai 2023 im Congress Centrum Hamburg!

Spannende Keynotes, umfangreiche Fortbildung, Informationen zu aktuellen Themen, Top-Referentinnen und Referenten und die Begegnung mit Berufskolleginnen und -kollegen – das ist die Mischung, die die Teilnahme am DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS zu einem Must Have für den Berufsstand der Steuerberaterinnen und Steuerberater macht!

Fachthemen – u. a.:

- Update Ertragsteuern
- Brennpunkte im internationalen Steuerrecht
- Modernisierung der Betriebsprüfung
- Geldwäscheprävention in der Steuerkanzlei
- Umsatzsteuer aktuell
- Steuerberaterplattform – wie geht es weiter?
- Nach der Krise ist vor der Krise – Risikomanagement für KMU
- Workshop Zölle/Verbrauchssteuern
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördern und binden

Speziell für junge Berufsangehörige wird wieder ein „Treffpunkt junge Steuerberater“ angeboten. Das Konzept mit Impulsvortrag, Podiumsgespräch und Diskussion mit dem Publikum macht diesen Programmpunkt besonders praxisnah und lebendig.

Eine umfangreiche Fachausstellung voller innovativer Produkte und Dienstleistungsangeboten sowie ein Begrüßungs- und ein „Feier“-Abend runden den Kongress ab.

Detaillierte Informationen und Anmeldung unter www.deutscher-steuerberaterkongress.de. Die Kongressbroschüre ist ab Februar 2023 unter www.bstbk.de abrufbar oder kann bei der Bundessteuerberaterkammer (Telefon: 030 240087-0; Telefax: 030 240087-99; E-Mail: veranstaltung@bstbk.de) angefordert werden.

20. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2022/23

Wir möchten unseren Kammermitgliedern zur Kenntnis geben, dass die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg vom

23. Dezember 2022 bis einschließlich 1. Januar 2023

nicht besetzt ist. Die Geschäftsstelle ist am 02.01.2023 wieder zu erreichen.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

21. Merkblatt der Finanzverwaltung Brandenburg über die Tätigkeiten im Bereich der selbstständigen Buchführung

Das Merkblatt informiert wie folgt:

- ”
1. Die Hilfeleistung in Steuersachen umfasst auch die Hilfeleistung bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen sowie bei der Aufstellung von Abschlüssen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Steuerberatungsgesetz - StBerG). Zur Hilfeleistung in Steuersachen sind nur die in den §§ 3 und 4 StBerG bezeichneten Personen und Vereinigungen befugt. Für alle anderen Personen und Vereinigungen gilt nach § 5 StBerG das Verbot die Hilfeleistung in Steuersachen und zwar unabhängig davon, ob die Hilfe hauptberuflich, nebenberuflich, entgeltlich oder unentgeltlich geleistet wird (§ 2 StBerG).

Von dem Verbot der Hilfeleistung in Steuersachen gibt es jedoch im Bereich der selbständigen Buchführungshilfe zwei Ausnahmen (§ 6 Nr. 3 und 4 StBerG):

- a) Erlaubt ist die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Dazu gehören:

- Schreib- und Rechenarbeiten,
- Datenerfassung nach Belegen, die durch den Auftraggeber oder einen anderen dazu befugten Person kontiert wurden,
- Datenerfassung nach verbindlichen Buchungsanweisungen des Auftraggebers oder einer anderen zur Erteilung von Buchungsanweisungen befugten Person,
- Datenzusammenstellung nach vorgegebenen Programmen

Darüber hinaus dürfen

- b) Personen, die nach Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind,
 - laufende Geschäftsvorfälle buchen (Kontierung, Erteilung von Buchungsanweisungen)
 - die laufenden Lohnabrechnungen und Lohnsteueranmeldungen fertigen.

Diese Personen müssen ihre Tätigkeit verantwortlich erbringen, d. h. sie dürfen sich zwar der Hilfe von Mitarbeitern bedienen, müssen aber die tatsächliche

und rechtliche Verantwortung für die Ausführung des Auftrags übernehmen.

Auf die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 18.06.1980 (BStBl II S. 706) und vom 27.01.1982 (BStBl II S. 281) wird Bezug genommen.

2. Folgende Bereiche der Buchführung bleiben in jedem Fall den steuerberatenden Berufen vorbehalten (vgl. BFH-Urteil vom 12.01.1988 in BStBl II S. 380):
 - Einrichtung der Buchführung (Lohn- und Finanzbuchhaltung), Erstellen des betrieblichen Kontenplans (Finanzbuchhaltung),
 - Vornahme der vorbereitenden Abschlussbuchungen, Erstellung der Hauptabschlussübersicht und dergleichen
 - Erstellung des Jahresabschlusses (Bilanzierung nach § 4 Abs. 1 EStG, § 5 EStG und Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG), auch nicht in Form eines programmgesteuerten Ausdrucks (sog. Knopfdruck-Bilanz),
 - Erstellung der Jahressteuererklärungen,
 - Anfertigung von Steuer(vor)anmeldungen (wie USt-VA) außer Lohnsteueranmeldungen und
 - Einrichtung der Lohnkonten, Lohnsteuerabschlussarbeiten zum Jahresende.
3. Für die Durchführung der Tätigkeit nach § 6 Nr. 3 und 4 StBerG ist eine Werbung, die auf die Erteilung eines Auftrages zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Einzelfall gerichtet ist, erlaubt (§ 8 Abs. 2 StBerG). Die in § 6 Nr. 4 StBerG bezeichneten Personen dürfen auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen und sich als Buchhalter bezeichnen. Personen, die den anerkannten Abschluss "Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin" oder "Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin" erworben haben, dürfen unter dieser Bezeichnung werben. Die genannten Personen haben dabei die von ihnen angebotenen Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4 StBerG im Einzelnen aufzuführen (§ 6 Nr. 4 StBerG).
4. Wer die Tätigkeit nach § 6 Nr. 4 StBerG ausübt, ohne die hierfür erforderlichen fachlichen Voraussetzungen zu erfüllen, oder wer unbefugt die Grenzen der erlaubnisfreien Buchführungshilfe überschreitet, verstößt gegen das Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden (§§ 5, 160 StBerG). Wer die Grenze der zulässigen Werbung überschreitet, verstößt gegen das Verbot der Werbung.
5. Für die Buchführungshilfe in den Bereichen, die von dem Verbot der unbefugten Hilfeleistung nach § 6 Nr. 3 und 4 StBerG ausgenommen sind, bedarf es keiner Zulassung durch die Finanzbehörde (Finanzamt/Oberfinanzdirektion). Erforderlich ist jedoch die Anmeldung dieser Tätigkeit (gewerbliche Tätigkeit) beim Gewerbeamt bzw. bei der örtlich zuständigen Gemeindeverwaltung.“

22. Widerruf der Berechtigung zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung bei nur einmaligem Verstoß gegen die Fortbildungspflicht

BRAO § 43c Abs. 4 S. 2; FAO § 15

1. Das Ermessen der Rechtsanwaltskammer, die Berechtigung zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung zu widerrufen, reduziert sich auf null, wenn keine ausreichenden Gründe für das Nichterfüllen der Fortbildungspflicht vorgetragen werden.
2. Sofern pandemiebedingt keine Präsenzseminare zur Erfüllung der Fortbildungspflicht angeboten werden, muss der Fachanwalt insoweit an Online-Seminaren teilnehmen.
3. Die Verletzung der kalenderjährlichen Fortbildungsverpflichtung wird nicht rückwirkend durch Nachholung der Fortbildung im Folgejahr geheilt.
4. Ein Verstoß gegen die Fortbildungspflicht kann nicht mit fehlenden Kenntnissen in der Handhabung digitaler Technik entschuldigt werden.
5. Bereits seit Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs besteht die Notwendigkeit der Rechtsanwaltschaft, sich mit digitalen Medien vertraut zu machen. (Ls. n. aml.)

AGH Rheinland-Pfalz, Urt. v. 25.2.2022 – 1 AGH 8/21 (1/3), rkr.; Volltext in BeckRS 2022, 12559

(Quelle: aus DStR 44/2022, S. 2287 f.)

23. Sozialversicherungsrechtliche Prüfungs- und Beratungspflichten eines Steuerberaters in der Lohnbuchhaltung

BGB § 280 Abs. 1, § 675

Ein Steuerberater, der für einen Arbeitgeber die Lohnbuchhaltung übernimmt, muss grundsätzlich prüfen, ob für einen Arbeitnehmer eine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht in Betracht kommt, wenn keine Beiträge abgeführt werden. In Fällen, in denen sich tatsächliche Unklarheiten oder sozialversicherungsrechtliche Schwierigkeiten ergeben, hat der Berater die Unklarheiten durch eigene Rückfragen auszuräumen oder deswegen ebenso wie für die Klärung sozialversicherungsrechtlicher Schwierigkeiten auf die Einschaltung eines entsprechend qualifizierten Rechtsanwalts hinzuwirken. Eine (vorherige) Beratung durch Personen, die eine solche Qualifikation nicht aufweisen, befreit den Steuerberater nicht von dieser Pflicht. (Ls. n. aml.)

OLG Koblenz, Urt. v. 9.6.2022 – 2 U 530/21, NZB eingelegt, Az. BGH: IX ZR 137/22; Volltext in BeckRS 2022, 19335

(Quelle: aus DStR 39/2022, S. 2023)

24. Haftungsbeschränkung durch AAB vor und nach dem 01.08.2022

Frage:

Ich bin Geschäftsführerin einer Steuerberatungsgesellschaft mbH. Zu den anstehenden Änderungen bezüglich der Erhöhung der Deckungssummen für Steuerberatungsgesellschaften ab 01.08.2022 habe ich eine Praxisfrage: ich habe gelesen, dass die Änderungen auch eine Anpassung der Haftungssumme in den AAB erfordern. Ist es möglich, bereits jetzt, also vor dem 01.08.2022, in den AAB neben der bisherigen Haftungssumme eine Ergänzung in der Form vorzunehmen: „derzeit eine Million €, ab 01.08.2022 vier Millionen €? Oder können die AAB erst ab 01.08.2022 insgesamt neu erstellt werden?

Antwort:

Durch die aktuelle Berufsrechtsreform (BGBl 2021, S. 2363; Inkrafttreten: 01.08.2022) wird nicht nur die interprofessionelle Zusammenarbeit zwischen Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern sowie Angehörigen weiterer freier Berufe i. S. v. § 1 Abs. 2 PartGG vereinfacht. Es ergeben sich auch Änderungen bei den Versicherungspflichten und den Mindestversicherungssummen, auf die Sie anspielen.

Bis 31.07.2022 gilt eine Mindestversicherungssumme für eine StB-GmbH von 250.000 €. Mit der Berufsrechtsreform wird die Mindestversicherungssumme für StB-GmbH zum 01.08.2022 auf 1 Mio. € erhöht, § 52 Abs. 4 DVStB n. F. (für Einzelkanzleien bleibt es bei 250.000 €). Dies hat Auswirkungen auf die Haftungsbeschränkung durch Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB).

Die Haftung kann durch AAB auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme beschränkt werden, sofern Versicherungsschutz in dieser Höhe besteht, § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG. Die ist bei einer StB-GmbH bislang eine Mio. €, ab 01.08.2022 dann vier Mio. €. Wenn die AAB von StB-GmbHs derzeit – wie noch oft – eine Begrenzung auf 1 Mio. € vorsehen, besteht Handlungsbedarf, sowohl beim Abschluss einer höheren Deckungssumme, als auch beim Abschluss aktualisierter AAB.

Ihr Vorschlag, bereits jetzt mit Mandanten aktualisierte AAB abzuschließen, ist deshalb sehr gut. Denn passt eine StB-GmbH die Haftungsbegrenzungsklausel in den AAB nicht betragungsgemäß bis 01.08.2022 an, werden die alten Haftungsbegrenzungsklauseln insofern ab diesem Zeitpunkt unwirksam – eine unbegrenzte Haftung droht! Man könnte deshalb beispielsweise ab sofort in AAB einer StB-GmbH wie folgt formulieren:

„Die Haftung aus dem bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens ist bis 31.07.2022 auf eine Million Euro und ab 01.08.2022 auf vier Millionen Euro beschränkt.“

Zudem ist erforderlich, die neuen AAB in die Verträge mit Mandanten einzubeziehen. Auf der sicheren Seite ist, wer sich die neuen AAB von den Mandanten schriftlich oder

in Textform bestätigen lässt, da § 305 Abs. 2 BGB verlangt, dass die Vertragspartei mit Geltung der (neuen) AAB einverstanden ist und die StB-GmbH hierfür im Streitfall beweispflichtig ist.

Simon Beyme, RA/FAfStR/StB, Berlin

(Quelle: aus Verbandsnachrichten des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg; 3/2022, S. 16)

25. Abmahnwelle wegen Einsatz von „Google Fonts“

Derzeit werden vermehrt Abmahnschreiben von Rechtsanwaltskanzleien versendet, die auch Steuerberatungskanzleien in Berlin und Brandenburg erreicht haben. Neben einer Abmahnung erhalten diese auch eine Zahlungsaufforderung.

Hintergrund ist ein Urteil des LG München vom 20.01.2022, nach dem festgestellt wurde, dass die dynamische Verwendung des Google-Dienstes „Google Fonts“ ohne vorherige Einwilligung einen Datenschutzverstoß darstellt. Privatpersonen und Abmahnanwälte haben das zum Anlass genommen, Abmahnungen an Unternehmen zu versenden, die Google-Fonts-Schriften auf ihrer Homepage einsetzen. Sollten Kammermitglieder solche Schreiben erhalten haben, bitten wir sie anwaltlichen Rat einzuholen.

[**Google Fonts** ist ein interaktives Verzeichnis mit über 1400 von **Google** bereitgestellten Schriftarten (engl.: **fonts**). Diese Bibliothek ist frei verfügbar und kann sowohl remote als auch lokal verwendet werden. Eine große Auswahl an Schriftarten steht zur Verfügung, um Websites und Texte anzupassen.]

26. Bekämpfung der Geldwäsche: Bericht der Financial Action Task Force (FATF) zur Prüfung Deutschlands

Die Bundessteuerberaterkammer macht auf Folgendes aufmerksam:

Die Financial Action Task Force (FATF) hat am 25. August 2022 den Bericht zur Prüfung Deutschlands veröffentlicht. Die Vor-Ort-Prüfung fand vom 1. November 2021 bis 19. November 2021 in Berlin statt.

Im Bericht werden deutliche Fortschritte Deutschlands bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung konstatiert, jedoch auch diverse Schwächen und Verbesserungsbedarf benannt. Die Bedeutung des Nichtfinanzsektors in Deutschland wird betont: 20 % bis 30 % der Einkünfte aus Straftaten werden im Nichtfinanzsektor gewaschen.

Steuerberater werden gemeinsam mit den Anwälten unter die rechtsberatenden Berufe gefasst. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer werden stark gewichtet, weil sie risikoreiche Dienstleistungen erbringen

(insbesondere Immobilientransaktionen und Unternehmensgründungen) und die Sektoren relativ groß sind. Ihre Meldepflichten haben zuletzt zugenommen und ihren Aufsichtsbehörden wurden mehr Befugnisse eingeräumt.

Präventivmaßnahmen

Im Nichtfinanzsektor sei das Risikobewusstsein noch ausbaufähig. In größeren und besser beaufsichtigten Einheiten sei der risikobasierte Ansatz schon verbreitet, während in kleineren Einheiten noch Schwierigkeiten bei der Anwendung der Präventivmaßnahmen zu erkennen seien. Bei Notaren, Anwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern sei die Umsetzung uneinheitlich, wobei Defizite u. a. bei Verdachtsmeldungen gesehen werden. Bei den Steuerberatern wird ein gutes Verständnis für die Sorgfaltspflichten gesehen und positiv gewertet, dass die Risikoanalyse regelmäßig erstellt wird. Der Übergang zur risikobasierten Aufsicht und die anlassunabhängigen Prüfungsmaßnahmen hätten den Berufsstand für seine Pflichten sensibilisiert.

Verdachtsmeldungen

Die niedrigen Meldezahlen im Nichtfinanzsektor werden auf verschiedene Faktoren zurückgeführt, darunter mangelhaftes Problembewusstsein oder die mangelhafte Anwendung der Präventivmaßnahmen, aber auch „Verwirrung“ in Bezug auf das Berufsgeheimnis. Dieses werde sehr weit gefasst. Die Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien - GwGMeldV-Immobilien) habe sich positiv auf die Verdachtsmeldungen der Notare ausgewirkt, bei anderen Verpflichteten bestehe ein noch unzureichendes Verständnis für die Anwendung. Es soll geprüft werden, den Anwendungsbereich der Verordnung auf weitere Bereiche auszudehnen.

Als erforderliche Maßnahme zur Verbesserung des Verdachtsmeldewesens wird eine Überprüfung gefordert, ob das Berufsgeheimnis das Meldewesen in der Praxis behindert, bzw. die Erstellung von Leitfäden zur Auslegung des Berufsgeheimnisses.

Aufsichtsstruktur

Hinsichtlich der Aufsicht im Nichtfinanzsektor allgemein werden die zahlreichen, nicht mit ausreichend Ressourcen ausgestatteten Aufsichtsbehörden kritisiert. Ein einheitliches Risikoverständnis bzw. ein einheitlicher risikobasierter Ansatz seien nicht zu erkennen.

Kritisiert wird die Vielzahl an Aufsichtsbehörden auch im rechtsberatenden Bereich, die sich überschneidende Prüfungen mit sich bringen kann (z. B. für Mehrfachbänder). Der bundesweite Austausch, auch zwischen den verschiedenen Aufsichtsbehörden, kann noch vertieft werden. Bei den Verpflichteten konnte nicht durchweg festgestellt werden, dass sie die Befugnisse ihrer Aufsichtsbehörde kennen. Die Kommunikation und Aufklärungsarbeit einiger Aufsichtsbehörden wird gesehen, sollte aber noch ausgebaut werden.

Die Risikoanalysen der Steuerberaterkammern werden positiv gesehen, allerdings wird darauf hingewiesen, dass das Risikoverständnis noch intensiviert werden könnte. Auch werden die Sanktionen bei Verstößen der Verpflichteten gegen ihre geldwäscherechtlichen Pflichten als recht schwach bewertet.

Es wird gefordert, die Aufsicht im Nichtfinanzsektor allgemein zu verbessern, indem ein harmonisierter, risikobasierter Ansatz sichergestellt wird. Eine einheitliche, bundesweite Aufsicht sollte erwogen werden. Die Aufsichtsressourcen müssten sowohl personell als auch technisch aufgestockt und die den Aufsichtsbehörden zur Verfügung stehenden Informationen verbessert werden.

(Quelle: aus KM 3/2022 der StBK Stuttgart S. 7 f)

27. Richtiges Verhalten bei Durchsuchungen in der Kanzlei

Im Rahmen von Ermittlungsverfahren gegen Mandanten erscheinen Beamte der Strafverfolgungsbehörden gelegentlich überraschend auch bei Steuerberatern, um die Praxis zu durchsuchen und Unterlagen von Mandanten zu beschlagnahmen, die als Beweismittel in einem späteren Strafverfahren dienen sollen. Für den Berufsangehörigen stellt sich dann die Frage, ob er diese Maßnahme dulden muss und die in seinem Gewahrsam befindlichen Unterlagen herauszugeben hat. Diese Frage ist wichtig, weil das persönliche Vertrauensverhältnis zwischen Berater und Mandant gesetzlich geschützt ist und die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht den Berater der Gefahr strafrechtlicher und berufsrechtlicher Sanktionen aussetzt.

Antworten auf typische Fragen und Handlungsempfehlungen geben die „Hinweise der BStBK zur Durchsuchung und Beschlagnahme von Unterlagen beim Steuerberater“, zu finden im „Berufsrechtlichen Handbuch“ im berufsrechtlichen Teil unter Ziff. 5.2.6.

28. Verbot der Buchführung und Steuerberatung für in Russland niedergelassene juristische Personen

Nach Artikel 5n der Verordnung (EU) 2022 / 879 vom 03. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833 / 2014 ist es verboten, unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung einschließlich Abschlussprüfung, Buchführung und Steuerberatung sowie Unternehmens- und Public-Relations-Beratung für die Regierung Russlands oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu erbringen. Diese Regelung ist Teil des Sechsten Sanktionspaketes der EU, das vom Europäischen Rat am 30. Mai 2022 beschlossen wurde.

Die neue Sanktionsregelung, die am 04. Juni 2022 in Kraft getreten ist, hat den folgenden Wortlaut:

„Artikel 5n

1. Es ist verboten, unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung einschließlich Abschlussprüfung, Buchführung und Steuerberatung sowie Unternehmens- und Public-Relations-Beratung zu erbringen für
 - a) die Regierung Russlands oder
 - b) in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen.
2. Absatz 1 gilt nicht für die Erbringung von Dienstleistungen, die unbedingt erforderlich sind, um vor dem 05. Juli 2022 geschlossene Verträge, die mit diesem Artikel nicht vereinbar sind, oder für deren Erfüllung erforderliche akzessorische Verträge bis zum 04. Juni 2022 zu beenden.
3. Absatz 1 gilt nicht für die Erbringung von Dienstleistungen, die für die Wahrnehmung des Rechts auf Verteidigung in Gerichtsverfahren und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf unbedingt erforderlich sind.
4. Absatz 1 gilt nicht für die Erbringung von Dienstleistungen, die zur ausschließlichen Nutzung durch in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen bestimmt sind, welche sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden.
5. Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die dort genannten Dienstleistungen unter ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass diese erforderlich sind für
 - a) humanitäre Zwecke wie die Durchführung oder die Erleichterung von Hilfsleistungen einschließlich der Versorgung mit medizinischen Hilfsgütern und Nahrungsmitteln oder den Transport humanitärer Helfer und damit verbundener Hilfe oder für Evakuierungen oder
 - b) zivilgesellschaftliche Aktivitäten zur direkten Förderung der Demokratie, der Menschenrechte oder der Rechtsstaatlichkeit in Russland.“

Durch Absatz 4 ist insbesondere klargestellt, dass das Verbot nicht für in Russland ansässige Tochtergesellschaften gilt, deren Muttergesellschaft in der Europäischen Union gegründet oder in das Handelsregister eingetragen wurde.

In Erwägungsgrund 26 der Verordnung werden Wirtschaftsprüfung, Buchführung und Steuerberatung wie folgt definiert:

„...umfassen Wirtschaftsprüfung, Buchführung und Steuerberatung die Führung von Geschäftsbüchern für Unternehmen und andere Wirtschaftsteilnehmer, Dienstleistun-

gen der Prüfung von Geschäftsbüchern und Jahresabschlüssen, die Steuerplanung und -beratung für Unternehmen sowie die Zusammenstellung von Steuerunterlagen.“

(Quelle: Bundessteuerberaterkammer)

29. Vergütung für Archiv-CD bei Mandatsende

Eine Archiv-DVD für den Mandanten zu erstellen ist mit Kosten verbunden, die z. B. bei der DATEV bei 30 EUR (DATEV-Rechnungswesen-Archiv-DVD) bzw. 50 EUR (Rechnungswesen-Archiv-DVD mit Belegen) liegen. Seitens der Mitglieder kommt deshalb immer wieder die Frage auf, ob diese Kosten dem (ehemaligen) Mandanten weiterbelastet werden können. Die Frage soll hier nochmals beantwortet werden (in einer früheren Ausgabe der VBN fand sich bereits ein ähnlicher Beitrag).

Klar ist, dass die Vergütung für die Übersendung der Daten gesondert in einer Vergütungsvereinbarung nach § 4 Abs. 1 StBVV geregelt werden kann; eine solche „ausdrückliche“ Lösung wird aber selten praktiziert.

Einer Weiterberechnung der Kosten ohne ausdrückliche Vereinbarung wird teilweise entgegeng gehalten, dass die StBVV für das Erstellen einer Archiv-DVD mit den Altdaten keine Vergütung vorsieht, da § 16 StBVV nur für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gilt. Zudem wird vertreten, dass mit der Herausgabe von Mandantendaten verbundene Kosten zu den „allgemeinen Geschäftskosten“ zählen, die nach § 3 Abs. 1 StBVV mit den Gebühren abgegolten sind (z. B. Meyer/Goez/Schwamberger, Die Vergütung der steuerberatenden Berufe, 10. Auflage 2021, § 3 StBVV, Rz. 8).

Dieser Auffassung stehen insbesondere zwei landgerichtliche Urteile gegenüber. So hat das LG Wuppertal (Urteil vom 16.10.13, 3 O 239/13) entschieden, dass die Anforderung von Datenträgern durch den Mandanten einen gesonderten Auftrag darstellt, der auch gesondert zu vergüten ist. Auch das LG Duisburg (Urteil vom 24.03.16, 4 O 88/13) führt aus, dass jedenfalls die Kosten der Übersendung zu erstatten sind: „Es gehört zwar zu den berufsrechtlichen Pflichten eines Steuerberaters, bei Mandatsbeendigung Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen auf Anforderung an den ehemaligen Mandanten herauszugeben, diese Pflicht umfasst jedoch keine Übersendung auf eigene Kosten. [...] Die Rücksendung der Unterlagen ist daher auch nicht als Nebenleistung von der im Übrigen gezahlten Vergütung mit abgedeckt.“ Das LG Duisburg differenziert also zwischen dem Herausgabeanspruch, den Steuerberater zu erfüllen haben (es sei denn, es besteht ein Zurückbehaltungsrecht), und den daraus resultierenden Kosten, die der Mandant zu tragen hat. Im Fall des LG Duisburg setzte der Steuerberater für die Übersendung der Unterlagen 55 EUR an, was das Gericht für unbedenklich hielt.

Seit einiger Zeit wird auch in der Literatur mit guten Gründen vertreten, dass § 3 Abs. 1 StBVV nur die allgemeinen Geschäftskosten abdeckt, wohingegen besondere Geschäftskosten, die unmittelbar mandatsbezogen sind (z. B. Speichergebühren, aber auch eine Daten-DVD), aufgrund

§§ 670, 675 BGB abgerechnet werden können (Feiter, DStR 2017, S. 1182). Danach besteht ein Anspruch auf Auslagenersatz, z.B. bei einer DATEV-Rechnungswesen-Archiv-DVD mit Belegen 50 EUR zzgl. Porto und Versand, also insgesamt etwa 60 EUR unmittelbar aus §§ 675, 670 BGB, ohne dass es einer ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Ob auch die aufgewandte Zeit berechnet werden kann, ist hingegen strittig, da es hierfür keine eindeutige Rechtsgrundlage gibt (es sei denn, es besteht eine entsprechende Regelung in einer Vergütungsvereinbarung nach § 4 Abs. 1 StBVV) und fraglich ist, ob eine „übliche“ Vergütung im Sinne von §§ 612 Abs. 2 BGB besteht.

Damit gilt, dass in diesen Fällen zumindest die entstandenen Auslagen nach §§ 670, 675 BGB berechnet werden können.

Simon Beyme, RA/FAfStR/StB,
Römermann Rechtsanwälte AG, Berlin

(Quelle: aus *Verbandsnachrichten des StB-Verband Schleswig-Holstein*, 3/2022, S. 42.)

30. Neue Grundsteuer: Muster-Vereinbarung für die Feststellungserklärung und Information zur Vergütung

Aufgrund der umfassenden, im Zusammenhang mit den Grundsteuerfeststellungserklärungen anfallenden Arbeiten stellt die Bundessteuerberaterkammer einmalig eine Muster-Vereinbarung für diese Erklärungen zur Verfügung. Damit können Steuerberater den Umfang des Auftrags und der Vertretungsbefugnis regeln. Zudem umfasst die Vereinbarung u. a. Regelungen zur Haftung sowie zu Datenschutz und Geldwäscheprävention.

Die Bundessteuerberaterkammer gibt dem Berufsstand so eine Arbeitshilfe an die Hand, die individuell ergänzt bzw. angepasst werden kann. Für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Formulierungen und Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Darüber hinaus bietet die BStBK Berufsangehörigen Informationen zur Vergütung der Feststellungserklärungen.

Alle entsprechenden Dokumente sind unter <https://bit.ly/3OTybX8> verfügbar.

31. Artikel aus der beruflichen Praxis

Steuerberaterregress bei fehlerhaft festgestelltem Einlagekonto

- von Dr. Carina Freitag, Hendrik Veddeler und Rafael Meixner; Rae Köln und Bielefeld; in DStR 42/2022, S. 2170 ff.

Aktuelle Änderungen der Berufs- und Fachberaterordnung

- von Stefan Ruppert, RA, Berlin; in DStR 34/2022, S. 1780 ff.

Streitwert bei Einsprüchen gegen Grundsteuerwertbescheide

- von Simon Beyme, RA/StB/FASStR, Berlin; in Stbg 10/2022, S. 353 ff.

Der erschöpfte Berufsstand – Wege aus der psychischen Ermüdung

- von Melanie Wicht, RAin, Frankfurt a. M.; in DStR 41/2022, S. 2117 ff.

Steuerberaterhaftung in Bauträgerfällen

- von Rafael Meixner, RA, Köln und Dr. Uwe Schröder, RA/StB, Dresden; in DStR 45/2022, S. 2333 ff.

Änderung der Satzung der Bundessteuerberaterkammer

- von Prof. Dr. Hartmut Schwab, Präsident der BStBK; in DSTR 46/2022, S. 2387 ff.

III. Ausbildung/Fortbildung

32. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2022

Die mündlichen Prüfungen wurden im Juni 2022 ohne Beanstandung durchgeführt. Folgende Ergebnisse wurden erzielt:

Zahl der Teilnehmer *)	78	
bestanden **)	58	74,4 %
Note 1	0	---
Note 2	3	5,2 %
Note 3	23	39,7 %
Note 4	32	55,2 %
nicht bestanden	20	25,6 %
davon schriftlich	13	65,0 %
davon mündlich	7	35,0 %

*) darin enthalten: 75 Teilnehmer duale Ausbildung

***) darin enthalten: 55 Teilnehmer duale Ausbildung

Ein besonderer Dank gilt den Mitgliedern unserer Prüfungsausschüsse, durch deren Einsatz die Sommerprüfung 2022 erfolgreich beendet werden konnte.

33. Ausbildungsabschlussfeier für neue Steuerfachangestellte

Die diesjährige Ausbildungsabschlussfeier wurde am 09.07.2022 für die Absolventen der Abschlussprüfung - Sommer 2022 - im Kongresshotel Potsdam - Am Tempeliner See durchgeführt. Der Einladung der Steuerberaterkammer Brandenburg waren rund 100 Gäste, darunter die Prüfungsabsolventen mit ihren Angehörigen sowie Ausbilder, Schul- und Abteilungsleiter der Oberstufenzentren sowie Prüfungsausschussmitglieder gefolgt.

Mit besonderer Freude konnte Frau Steuerberaterin Miriam Stark, Vorstandsmitglied für Aus- und Fortbildung der Steuerberaterkammer Brandenburg - Frau Anette Wagner, Abteilungsleiterin Steuern im Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg sowie Herrn Steuerberater Detlef Lehmann, Vizepräsidenten des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg - begrüßen.

Der Schulleiter des OSZ II des Landkreises Spree-Neiße, Herr Michael Bagola und die zuständige Abteilungsleiterin Frau Yvonne Spallek sowie die zuständige Abteilungsleiterin vom OSZ II Potsdam, Frau Wenke Krogmann, wurden als Vertreter der Berufsschulen sehr herzlich begrüßt.

Durch das Programm führte der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Lars Kämpfert. Frau Miriam Stark gratulierte den neuen Steuerfachangestellten und bedankte sich bei den Ausbildungsbetrieben für die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen. Frau Stark wünschte den Absolventinnen und Absolventen viel Glück und Erfolg sowohl im beruflichen wie auch im privaten Leben und gratulierte ihnen im Namen des Vorstandes der Steuerberaterkammer Brandenburg zur bestandenen Prüfung.

Die Abteilungsleiterin Frau Anette Wagner, Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg, gratulierte den 58 neuen Steuerfachangestellten und -angestellten im Land Brandenburg zu der bestandenen Prüfung. „Lebenslanges Lernen“ sei besonders im Steuerrecht eine permanente Herausforderung. Der Beruf des „Steuerfachangestellten“ sei nach wie vor ein attraktiver und nachgefragter Ausbildungsberuf und die erfolgreichen Prüfungsabsolventinnen und Prüfungsabsolventen könnten mit Recht stolz darauf sein, da sie den hohen Ansprüchen, welche im Rahmen der Abschlussprüfung an die Prüfungsteilnehmer gestellt worden seien, gerecht geworden sind.

Als Vertreter der Oberstufenzentren hob der Schulleiter des OSZ II des Landkreises Spree-Neiße, Herr Michael Bagola, die Leistungen der Prüfungsteilnehmer hervor und wies darauf hin, dass für eine erfolgreiche berufliche Laufbahn vor allem die ständige Fortbildungsbereitschaft der Mitarbeiter von Steuerberatern von Bedeutung sei.

Die Abteilungsleiterin Frau Yvonne Spallek, Oberstufenzentrum II des Landkreises Spree-Neiße und das Vorstandsmitglied für Aus- und Fortbildung, Frau Miriam Stark, ehrten die Prüfungsteilnehmer/innen:

Breitmoser, Luisa Oberstufenzentrum II des Landkreises Spree-Neiße / StBin Erika Kremer WBS Elsterwerda,

Schönemann, Jonas Berufsschulzentrum des Landkreises Stendal / Mewes & Lenz GmbH StBG Wittenberge,

Freund, Nicolas Externenzulassung,

die mit dem Prädikat „Gut“ abschlossen, mit einem Buch präsent.

Die Prüfungsabsolventin, Frau Luisa Breitmoser, schilderte in ihrer Rede die vergangene Ausbildungszeit und ging auf positive und negative Erfahrungen ein.

Allen erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Abschlussprüfung - Sommer 2022 - an dieser Stelle nochmals unsere herzlichsten Glückwünsche und alles Gute für die weitere berufliche und persönliche Zukunft!

34. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2023/24

1. Zwischenprüfung 2023

Am 06.03.2023 finden die Zwischenprüfungen, dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren, statt.

Mit Schreiben vom 04.10.2022 wurden die betreffenden Ausbildungsbetriebe gebeten, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Zwischenprüfung anzumelden.

Anmeldeschluss: 15.12.2022

2. Abschlussprüfungen

2.1 Abschlussprüfung - Herbst/Winter 2022/23

- mündlicher Teil: 24.01.2023 - 27.01.2023.

2.2 Abschlussprüfung - Frühjahr/Sommer 2023

- schriftlicher Teil: 25.04./26.04.2023
- mündlicher Teil: 19.06.2023 - 30.06.2023.

Mit Schreiben vom 25.11.2022 wurden die betreffenden Ausbildungsbetriebe gebeten, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Abschlussprüfung - Frühjahr/Sommer 2023 - anzumelden.

Anmeldeschluss: 31.01.2023

Die Ausbildungsabschlussfeier ist für den 15.07.2023 im Kongresshotel Potsdam am Templiner See geplant.

2.3 Abschlussprüfung - Herbst/Winter 2023/24

- schriftlicher Teil: 20.11./21.11.2023

- mündlicher Teil: 29.01.2024 - 31.01.2024.

Anmeldeschluss: 31.08.2023

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung - Herbst/Winter 2023/24 - teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, ab Monat Mai 2023 die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg anzufordern.

35. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2023/24

Fortbildungsprüfung 2023/24

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung 2023/24 werden voraussichtlich wie folgt stattfinden:

- schriftlicher Teil: 06.12./07.12./08.12.2023
- mündlicher Teil: Anfang April 2024.

Anmeldeschluss: 15.09.2023

Die erforderlichen Anmeldeformulare können sowohl bei der Kammergeschäftsstelle angefordert als auch dem Internet unter www.stbk-brandenburg.de entnommen werden.

Die Termine für den schriftlichen Teil der nächsten Jahre wurden wie folgt festgelegt:

Fortbildungsprüfung 2024/25

- schriftlicher Teil: 11.12./12.12. und 13.12.2024
mündlicher Teil: Anfang April 2025

Fortbildungsprüfung 2025/26

- schriftlicher Teil: 10.12./11.12./ und 12.12.2025
- mündlicher Teil: Anfang April 2026.

36. Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2023

Die Fortbildungsprüfung findet voraussichtlich wie folgt statt:

- schriftlicher Teil: 18.10.2023
- mündlicher Teil: Mitte Dezember 2023.

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung werden in Potsdam durchgeführt.

Anmeldeschluss: 31.08.2023

Anmeldeformulare zur Fortbildungsprüfung sind auf unserer Homepage unter <http://www.stbk-brandenburg.de/>

Wie-werde-ich.../Fachassistent-fuer-Lohn-und Gehalt herunterzuladen.

Lehrgänge in Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt werden nach unserer Kenntnis von folgenden Institutionen angeboten:

FSB GmbH

Fachinstitut für Steuerrecht und Betriebswirtschaft

Littenstraße 10
10179 Berlin
Tel.: 030/887193-0
Schulungsort: 10179 Berlin, Littenstraße 10
info@fsb-fachinstitut.de

GFS

Steuer- und Wirtschaftsfachschule GmbH

Ansbacher Straße 16, 10787 Berlin
Telefon: 030/23634999
Schulungsort: 10787 Berlin, Ansbacher Straße 16
steufa@gfs.eu

Interessenten wenden sich bitte direkt an die vorgenannten Institutionen.

37. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt hier: Prüfungsergebnisse 2022

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2022 wurde am 19.10.2022 in Potsdam durchgeführt. Der mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung fand am 13.12.2022 in Potsdam statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurden dabei folgende Ergebnisse erzielt:

Zahl der Teilnehmer	8	
Rücktritt vor schriftl. Prüfung	3	
bestanden	3	60 %
Note 1	-	-
Note 2	-	-
Note 3	1	33,3 %
Note 4	2	66,7 %
nicht bestanden	2	40 %
davon schriftlich	2	40 %
davon mündlich	0	-

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, hat folgenden Prüfungsteilnehmern seine Glückwünsche zur bestandenen Prüfung übermittelt:

Petrat, Susanna
Punzel, Annkatrin

Schiller, Stefanie.

Die Ergebnisse der in diesem Jahr durchgeführten Fortbildungsprüfung, in der fundiertes Fachwissen in der Lohn- und Gehaltsrechnung und angrenzender Fachgebiete nachzuweisen ist, zeigen wiederum, dass dieser Prüfung ein hohes fachliches Niveau eigen ist und sie entsprechende Anforderungen an die Teilnehmer stellt.

38. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2023

Die Fortbildungsprüfung findet voraussichtlich wie folgt statt:

- schriftlicher Teil: 29.03.2023
- mündlicher Teil: Anfang Juni 2023.

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung werden in Potsdam durchgeführt.

Anmeldeschluss: 15.01.2023

Anmeldeformulare zur Fortbildungsprüfung sind auf unserer Homepage unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich.../Fachassistent-fuer-Land-und-Forstwirtschaft> herunterzuladen.

Lehrgänge in Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft werden nach unserer Kenntnis von folgender Institution angeboten:

HLBS-Informationendienste GmbH

Engeldamm 70
10179 Berlin
Telefon: 030/200896770
E-Mail: info@hlbs.de.

39. Hinweise zur Durchführung der Berufsausbildung

Seit Beginn des neuen Ausbildungsjahres 2022/23 wird der junge Mitarbeiternachwuchs nun umfassend auf die späteren beruflichen Aufgaben vorbereitet.

Was sollte zu Beginn der Ausbildung insbesondere beachtet werden, was wäre zu empfehlen:

- Soweit noch nicht geschehen, ist der Ausbildungsvertrag der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Anerkennung und Eintragung vorzulegen.
- Dem Auszubildenden wird die Ausbildungspraxis vorgestellt.
- In einem ersten Unterweisungsgespräch werden Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag eingehend

besprochen, ebenso die Regelung der Arbeitszeit und der Pausen entsprechend dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

- Der Auszubildende sollte, sofern noch nicht geschehen, unverzüglich bei der für ihn zuständigen Berufsschule angemeldet werden.
- In einem weiteren Unterweisungsgespräch werden Sinn und Zweck des Ausbildungsnachweises und der individuelle Ausbildungsplan eingehend erläutert.
- In regelmäßigen Unterweisungsgesprächen mit dem Auszubildenden bzw. dem Ausbilder (mindestens einmal die Woche) werden erste Eindrücke, Beobachtungen und Erfahrungen verarbeitet und der praxisnahe Einstieg in die berufsbildgerechte Ausbildung gesucht.
- Innerhalb der Probezeit werden dem Auszubildenden unterschiedliche Arbeiten übertragen, um seine Eignung am Ende der Probezeit hinreichend beurteilen zu können.
- Sollte sich ein vorzeitiges Ausscheiden eines Auszubildenden ergeben, so sollte der frei gewordene Platz sowohl in der Online Ausbildungsplatz- und Praktikumsbörse der Steuerberaterkammer eingestellt als auch der Berufsberatung der Agentur für Arbeit zur Neubesetzung angeboten werden.

a) Ausbildung und Probezeit

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) sieht zu Beginn der Berufsausbildung die Vereinbarung einer Probezeit vor. In dieser Zeit sollen Auszubildende/r und Auszubildende/r sorgfältig prüfen, ob der gewählte Ausbildungsberuf der Eignung und Neigung des Auszubildenden entspricht und eine erfolgreiche Zusammenarbeit abzusehen ist. Während der Probezeit ist eine Kündigung von beiden Seiten einfach möglich. Nach der Probezeit gilt das nur noch in Ausnahmefällen. Auch deshalb sollte die Probezeit unbedingt genutzt werden.

Dauer der Probezeit

Das BBiG sieht eine Probezeit von mindestens einem und höchstens vier Monaten vor (§ 20 BBiG). In der Regel wird eine Probezeit von vier Monaten gewählt, da eine kürzere Dauer dem Zweck der Probezeit kaum gerecht wird. Eine Verlängerung der Probezeit ist nur möglich, wenn die Ausbildung um mehr als ein Viertel der Probezeit unterbrochen wird (z. B. krankheitsbedingt). Bei Verlängerung der Probezeit muss die Kammer informiert werden.

In der Praxis stellt sich nicht selten die Frage, ob auf die Probezeit auch Zeiten einer vorherigen Beschäftigung angerechnet werden können, so dass sie sich entsprechend verkürzt. Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 19.11.2015 (6 AZR 844/14, PM 59/15) festgestellt, dass ein dem Berufsausbildungsverhältnis vorausgegangenes Praktikum nicht auf die Probezeit anzurechnen ist. Die Probezeit solle beiden Vertragspartnern ausreichend Gelegenheit geben, die für die Ausbildung im konkreten Ausbildungsberuf wesentlichen Umstände eingehend zu prüfen.

Dies sei nur unter den Bedingungen des Berufsausbildungsverhältnisses mit seinen spezifischen Pflichten möglich. Die Dauer eines vorausgegangenen Praktikums sei deshalb nicht auf die Probezeit in einem folgenden Berufsausbildungsverhältnis anzurechnen. Auf den Inhalt und die Zielsetzung des Praktikums komme es nicht an.

Entsprechendes gilt auch bei einer Vorbeschäftigung des Auszubildenden in einem Arbeitsverhältnis. Berufsausbildung und Arbeitsleistung sind nicht gleichzusetzen. Während ein Arbeitnehmer nach § 611 Abs. 1 BGB die Leistung der versprochenen Dienste gegen Zahlung eines Entgelts schuldet, hat ein Auszubildender sich zu bemühen, die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 13 Satz 1 BBiG). Verrichtungen hat er nach § 13 Satz 2 Nr. 1 BBiG nur im Rahmen des Ausbildungszwecks auszuführen (Bundesarbeitsgericht, 6 AZR-127/04 - Urteil vom 16.12.2004).

Probezeit sinnvoll gestalten

Damit es während der Probezeit gelingt, die Richtigkeit der getroffenen Entscheidung zu überprüfen, sollte der Auszubildende diese gut planen und gestalten. Nur so kann die Arbeitsweise und das Arbeitsverhalten beobachtet und die Eignung des Auszubildenden für die von ihm eingeschlagene Berufsrichtung beurteilt werden. Der Auszubildende darf während der Probezeit nur mit Tätigkeiten betraut werden, die später in seinem Beruf bedeutsam sind.

Auszubildende sollten während dieser Zeit Gelegenheit erhalten, verschiedene Stationen der Ausbildung kennen zu lernen. Besonders wichtig ist während der Probezeit das informative Gespräch zwischen Ausbilder und Auszubildendem. Dabei kann der Auszubildende seinen Leistungsstand und seine Entwicklung reflektieren. Gleichzeitig fördern diese Gespräche seine Integration in die Kanzlei. Auch während der Probezeit gelten die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien uneingeschränkt.

Erleichterte Kündigung

Die besondere Bedeutung der Probezeit liegt darin, dass das Berufsausbildungsverhältnis unter erleichterten Bedingungen von beiden Seiten kündbar ist. Nach § 22 Abs. 1 BBiG kann es während der Probezeit jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Auch muss kein Grund für die Kündigung angegeben werden. Zu beachten ist aber, dass die Kündigung schriftlich erfolgen muss (§ 22 Absatz 3 BBiG).

Auch in der Probezeit darf eine Kündigung nicht gegen die guten Sitten, den Grundsatz von Treu und Glauben oder gegen Gesetze verstoßen. Solche sind insbesondere das Mutterschutzgesetz und das Arbeitsplatzschutzgesetz. Daneben ist, auch außerhalb der Probezeit, die Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses durch Aufhebungs- oder Auflösungsvertrag, im gegenseitigen Einvernehmen, jederzeit - auch ohne Einhaltung von Fristen - möglich.

Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter, das sind in der Regel die Eltern, mitwirken. Bei einer Beendigung des Ausbildungsverhältnisses muss die Kammer informiert werden, damit der Vertrag im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gelöscht werden kann.

Freie Plätze melden!

Die freigewordene Stelle sollte der Arbeitsagentur gemeldet werden, damit ein anderer Jugendlicher, der noch einen Ausbildungsplatz sucht, eine Chance erhält. Freie Ausbildungsplätze können auch in der Ausbildungs- und Praktikumsbörse der Steuerberaterkammer Brandenburg aufgegeben werden. Schwierigkeiten, die mit einem verspäteten Start verbunden sind, lassen sich oft beheben. Hilfestellungen gibt hierzu bzw. Rat erteilt die Kammergeschäftsstelle.

b) Häufige Fehlzeiten gefährden Zulassung zur Abschlussprüfung

Häufige Fehlzeiten in der Berufsschule gefährden die Zulassung zur Abschlussprüfung, denn die duale Ausbildung zum Steuerfachangestellten umfasst sowohl die Ausbildung in der Praxis als auch in der Berufsschule. Es ist Aufgabe der Auszubildenden, die Auszubildenden zum regelmäßigen Besuch der Berufsschule anzuhalten. Kommen die Auszubildenden den Weisungen ihrer Auszubildenden nicht nach und bleiben der Berufsschule unentschuldigt oder ohne zureichenden Grund fern, so gefährden sie ihre Zulassung zur Abschlussprüfung, wenn die vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht absolviert wurde.

Gleiches gilt auch bei Fehlzeiten in der Praxis. So ist es ebenfalls nicht ausreichend, lediglich die Berufsschule zu besuchen. Entsprechende Vereinbarungen zwischen Auszubildenden und Auszubildenden sind nicht zulässig.

c) Kein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung zur Berufsschule

Muss ein Auszubildender für die Fahrt zur Berufsschule Kosten aufwenden, hat er deshalb keinen Anspruch auf Erstattung dieser Kosten durch den Arbeitgeber. Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus dem Prinzip der Kostenfreiheit der Berufsausbildung (Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 30.08.2007; Az.: 17 As 969/07).

Das Gericht bestätigte die bestehende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und verweist darauf, dass die Bestimmungen des BBiG keine Regelung zur Erstattung von durch den Berufsschulbesuch entstehenden Fahrtkosten enthalten. Ein solcher Anspruch lasse sich auch nicht aus dem Sinn und Zweck der Normen des BBiG ableiten.

Etwas Anderes gelte nur, wenn der Auszubildende auf Veranlassung des Arbeitgebers nicht die nächstliegende oder eine andere als die staatliche Berufsschule besuche.

40. Beendigung von Ausbildungsverhältnissen – Information der Steuerberaterkammer Brandenburg als zuständige Stelle

Aus gegebenem Anlass bitten wir unsere Ausbildungskanzleien dafür Sorge zu tragen, dass uns die Beendigung von Ausbildungsverhältnissen zeitnah mitgeteilt wird.

In letzter Zeit kommt es wiederholt vor, dass die Kammer erst mit der Aufforderung zur Anmeldung für die Zwischenprüfung von der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erfährt.

41. Internet-Präsenz der Kammer: Azubi- und Studienplatzbörse

Der Nutzung aller Möglichkeiten, bei sinkenden Bewerberzahlen und steigenden altersbedingten Abgängen in der gesamten Wirtschaft, qualifizierte Bewerber für die Ausbildung zum Steuerfachangestellten zu gewinnen, kommt besondere Bedeutung zu.

In der Online-Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse können entsprechende Angebote und Gesuche für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r bundesweit „auf einen Klick“ recherchiert und auch aufgegeben werden.

In den letzten Jahren wurden bereits verschiedene Verbesserungen in der Anwendung, z. B. die Aufnahme einer Umkreissuche sowie neue Felder für die Eingabe des Kanzleiprofils und einer Stellenbeschreibung, umgesetzt.

Die bekannte und von vielen auszubildenden Steuerberaterkanzleien genutzte Ausbildungs- und Praktikumsplatzbörse erhielt im September 2019 ein Update, das für mehr Reichweite der eingestellten Stellenangebote u. a. für die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten sorgt. Künftig sind die inserierten Ausbildungsplätze nicht nur auf der Website zur Nachwuchskampagne der Bundessteuerberaterkammer unter www.mehr-als-du-denkst.de auffindbar, sondern auch in der JOBBÖRSE der Bundesagentur für Arbeit unter <http://jobboerse.arbeitsagentur.de>. Auf diese Weise können weitaus mehr an einer Ausbildung interessierte Jugendliche auf den Ausbildungsberuf aufmerksam gemacht und dem bestehenden Fachkräftemangel kann ein Stück mehr entgegengewirkt werden.

Datenschutzrechtlich kann bei der Aufgabe des Ausbildungsplatzangebotes individuell entschieden werden, ob eine Spiegelung der Daten zur BA-JOBBÖRSE erfolgen soll. Bei Inseraten ist daher ab sofort zu beachten, dass diese nicht bereits bei der BA-JOBBÖRSE aufgegeben wurden bzw. später zusätzlich dort geschaltet werden.

Die Kammer unterstützt die Anbahnung eines Ausbildungsverhältnisses wie folgt:

Ausbildungsplatz- oder Praktikumsangebote

Das Angebot freier Ausbildungs- oder Praktikumsplätze durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften wird in den öffentlichen Seiten der Internet-Präsenz der Kammer angezeigt.

Die Eingabe der erforderlichen Daten kann jeder Auszubildende in dem öffentlichen Bereich unserer Homepage vornehmen.

Ausbildungsplatz- oder Praktikumsangebote

Im öffentlichen Mitgliederbereich der Homepage der Kammer (<https://stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Ausbildungsplatzboerse>) können sich Mitglieder die im gesamten Bundesgebiet aufgegebenen Ausbildungsplatz- und Praktikumsangebote anzeigen lassen. Eine Filterung nach regional in Frage kommenden Gesuchen ist auch hier möglich.

Praktikumsplatz-Börse für Studierende

Kanzleien, die einen Praktikumsplatz für Studierende zu vergeben haben, können in der Internet-Präsenz der Kammer ein Praktikumsplatzangebot für Studierende aufgeben. Darüber hinaus können Gesuche von Bewerbern im Kammerbezirk oder auch bundesweit eingesehen werden:

Praktikumsangebote für Studierende

Das Angebot freier Praktikumsplätze für Studierende durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften wird in den öffentlichen Seiten der Internet-Präsenz der Kammer angezeigt. Die Eingabe der erforderlichen Daten kann jede Kanzlei in dem öffentlichen Bereich unserer Homepage (<https://stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Praktikumsplatzboerse-fuer-Studenten>) inserieren.

Praktikumsangebote von Studierenden

Im öffentlichen Mitgliederbereich der Homepage der Kammer (<https://stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Praktikumsplatzboerse-fuer-Studenten>) können sich Mitglieder die im gesamten Bundesgebiet aufgegebenen Praktikumsangebote von Studierenden anzeigen lassen. Eine Filterung nach regional in Frage kommenden Gesuchen ist auch hier möglich.

Die Rückmeldungen der Kammermitglieder, die ihre Ausbildungsplatzangebote in der bisherigen Ausbildungsplatzboerse der Kammer eingestellt haben, sind überaus positiv. Nutzen Sie die Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse und auch die Praktikumsplatz-Börse für Studierende, um möglichst frühzeitig qualifizierte Bewerbungen zu erhalten.

Für Fragen zu den neuen Anwendungen der **Online-Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse** und zu der **Praktikums-Börse für Studierende** steht die Kammergeschäftsstelle gern zur Verfügung.

(Quelle: Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer)

42. Neuer Ausbildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws“

Wie zuletzt im Mitteilungsblatt 3/2022, Tz. 32 berichtet, wurden die Voraussetzungen für den Start des neuen Ausbildungsganges geschaffen. Die Ausbildung begann mit zehn Bewerbern aus dem Kammerbereich.

Die Ausbildung wird in Kooperation mit dem Oberstufenzentrum II Potsdam und der FOM Hochschule durchgeführt. Ziel dieser Ausbildung ist es nach 3,5 Jahren sowohl einen akademischen Abschluss als auch einen beruflichen Abschluss als „Steuerfachangestellte/r“ zu erlangen. Das Studium richtet sich an ambitionierte (Fach-)Abiturienten, die eine berufliche Tätigkeit in Steuerberatungskanzleien absolvieren. Zugleich schafft es eine optimale Basis für ein anschließendes Masterstudium und/oder das spätere Steuerberaterexamen. Wir sehen darin eine gute Möglichkeit für die Kanzleien, qualifizierte Mitarbeiter mit einer hohen Bindung an die Kanzleien zu finden.

Interessierte Kanzleien können auch ab sofort Stellenausschreibungen direkt bei der:

FOM Hochschule für Ökonomie & Management, Berlin, Unternehmenskooperationen und Studienberatung, Frau Veronika Klauser M.A.
Telefon: 030 318623-23
E-Mail: veronika.klauser@fom.de

vornehmen, um auf diesem Weg Ausbildungsplätze für interessierte Studenten zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können Sie Ihre freien Stellen z. B. Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws auch kostenlos online unter

www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Ausbildungsplatzboerse

inserieren.

Hinweis: Sollten Sie an mehreren Standorten und/oder mehrere freie Stellen, z. B. klassische Ausbildung und Ausbildung mit Studium, anbieten – müssen Sie (systembedingt), um von potenziellen Bewerbern auch in der gesuchten Rubrik gefunden zu werden, mehrfach entsprechend inserieren.

Alle Inserate finden Sie auch auf: <https://mehr-als-du-denkst.de/ausbildungs-und-praktikumsplaetze.html>.

43. Informationsveranstaltung „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws“ am 23.01.2023 um 10:00 Uhr

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die FOM Hochschule für Ökonomie & Management gGmbH in Berlin zusammen mit der Steuerberaterkammer Brandenburg und dem OSZ 2 Potsdam am **23. Januar 2023 um 10.00 Uhr** eine Online-Informationsveranstaltung speziell

zum doppelqualifizierenden Bildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws“ anbietet.

Interessenten melden sich bitte unter dem folgenden Registrierungslink an:

<https://fom-de.zoom.us/meeting/register/tZwpdu2uqzMqHdw26OXOZ1jFqm6EDkEGxfPf>

Inhalt der Veranstaltung werden Informationen zur FOM Hochschule in Berlin, zum Steuerrechtsstudiengang (Bachelor of Laws), die Vorteile der Integration der Ausbildung in dieses Modell sowie die Studienlogistik (Zeiten, Standort, Ferien, Verträge usw.) sein.

Wir verweisen auch auf unser Rundschreiben 5/2022, das als Anlage diesem Mitteilungsblatt beiliegt und das Sie im Internet unter www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Rundschreiben-2022 finden.

44. Ausbildungsmarketing der Steuerberaterkammer Brandenburg

Folgende Veranstaltungen zur Vorstellung des Ausbildungsberufes wurden durch die Kammergeschäftsstelle wahrgenommen:

a) Teilnahme an der Fachmesse für Ausbildung + Studium „vocatium“ in Potsdam

Am 27.09./28.09.2022 fand in Potsdam die Ausbildungsmesse vocatium statt, eine gute Gelegenheit, den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ sowie den neuen doppelqualifizierenden Bildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws (LL.B.) Steuerrecht“ einer interessierten Öffentlichkeit vorzustellen.

Etwa 2.300 Schüler aus 40 Brandenburger Schulen informierten sich in rund 6.000 vorab arrangierten Gesprächsterminen und zahlreichen Spontangesprächen zum Thema Ausbildung und Studium.

Schon weit im Vorfeld hatte das Institut für Talententwicklung (IfT) die betreffenden Schüler auf diese Messe vorbereitet. Jeder Jugendliche bekam eine Broschüre in die Hand. Darin waren alle Aussteller und ihre Ausbildungsmöglichkeiten aufgelistet. Interessierte Jugendliche konnten sich dann verbindlich für ein Gespräch anmelden.

Mit viel Engagement präsentierten an beiden Messetagen die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle, Frau Claudia Hannig und Frau Katrin Péronne, den Ausbildungsberuf und führten viele umfangreiche Gespräche mit wissbegierigen Jugendlichen.

b) Teilnahme an der Berufswahlmesse „parentum“ in Potsdam

Des Weiteren nahm die Steuerberaterkammer Brandenburg am 12.11.2022 an der Fach-/Berufswahlmesse „parentum“ teil.

Mit 54 Ausstellern und rund 550 interessierten Eltern und Schülern war auch diese Messe äußerst erfolgreich. Die Standbesetzung Herr Lars Kämpfert, Geschäftsführer und Frau Claudia Hannig hatten hier die Möglichkeit, den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ sowie den neuen doppelqualifizierenden Bildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws (LL.B.) Steuerrecht“ zahlreichen interessierten Schülern und deren Eltern vorzustellen.

c) Teilnahme am Tag der Wirtschaft und Hochschulen in Zeuthen

Am 21.10.2022 hat die Steuerberaterkammer Brandenburg an der Infoveranstaltung der Gesamtschule „Paul Dessau“ zum Tag der Wirtschaft und Hochschulen in Zeuthen teilgenommen.

Herr Lars Kämpfert, Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg und Frau Claudia Hannig konnten in drei Gruppen von je ca. 15 Schülern, die sich im Vorfeld frei entscheiden konnten - welche Infoveranstaltung sie besuchen möchten, den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ vorstellen und standen den Jugendlichen in einer offenen Fragerunde zur Verfügung.

d) Ausbildungstag 2022 am OSZ 2 Potsdam Wirtschaft und Verwaltung - Europaschule

Die Abteilungsleiterin am Oberstufenzentrum in Potsdam, Frau Wenke Krogmann und ihr Team, hatten am 15.11.2022 zu einem persönlichen Austausch mit Ausbilderinnen und Ausbildern aus Steuerberaterkanzleien eingeladen.

Frau Krogmann und die für die Ausbildung im Beruf „Steuerfachangestellte/r“ zuständigen Fachlehrerinnen begrüßten 11 Ausbilderinnen und Ausbilder. Neben Fragen der Organisation des Berufsschulunterrichts - wurden der neue Bildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws (LL.B.) Steuerrecht“ vorgestellt.

Auf großes Interesse der Ausbildungsbetriebe stieß die Vorstellung des neuen Rahmenlehrplanes, der ab Sommer 2023 Grundlage des Unterrichts (ab dem 1. Ausbildungsjahr) wird.

Vorgestellt wurden auch interne und externe Möglichkeiten des Oberstufenzentrums zur Unterstützung des Fachunterrichts.

Individuelle Gespräche zu konkreten Ausbildungssituationen, Kritiken und Anregungen rundeten das Ausbildungstreffen ab.

Die Steuerberaterkammer wurde durch Frau Claudia Hannig und Herrn Lars Kämpfert, Geschäftsführer, vertreten.

Abschließend möchte wir uns auch bei allen engagierten Kammermitgliedern herzlich bedanken, die uns tatkräftig unterstützen, den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ den interessierten Ausbildungsplatzbewerbern vorzustellen.

45. Steuerfachangestellte: Ausbildungskonferenz im Zeichen der digitalen Neuordnung

Unter dem Motto „Steuerfachangestellte/r Reloaded“ veranstaltete die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) ihre Ausbildungskonferenz in Fulda. Im Mittelpunkt stand vor allem die Umsetzung der Ende August auf den Weg gebrachten Neuordnung der Steuerfachangestelltenausbildung.

BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner begrüßte knapp 70 Vertreter/innen der regionalen Steuerberaterkammern. „Die moderne Ausbildung und auch der angepasste Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht werden nun endlich den digitalen Prozessen in der Steuerberatung gerecht und bereiten die Auszubildenden gut auf den Kanzleialltag vor.“, so Schüffner. Weiter führte er aus: „Kommunikative Fähigkeiten und digitale Verfahrensabläufe stehen nun im Fokus. So ist die Ausbildung nicht nur zeitgemäß, sondern auch noch attraktiver für Digital Natives - das freut uns sehr.“

Expert/innen aus Berufsstand, Steuerberaterkammern und Berufsschulen stellten bei der Konferenz die Neuordnung im Detail vor und diskutierten im Anschluss die konkrete Umsetzung des neuen Rahmenlehrplans.

Mit der Neuordnung ist die Ausbildung digitaler ausgerichtet als bisher. Um der Öffentlichkeit und vor allem der jugendlichen Zielgruppe diese Botschaft klar zu signalisieren, entwickelte die BStBK das Logo der Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst“ weiter. Dies stellte sie gemeinsam mit weiteren Marketingmaßnahmen auf der Ausbildungskonferenz erstmals vor.

Mit dem Zusatz „Steuerfachangestellte/r Reloaded“ können Kanzleien so potentiellen Auszubildenden die digitale Ausrichtung des Berufs vermitteln. Die Anpassung des bekannten Logos sichert dabei den Wiedererkennungswert der Nachwuchskampagne.

Die Konferenzteilnehmer/innen waren sich einig, dass auch die Steuerberatungskanzleien für den Wettbewerb um die besten Köpfe gewappnet sein müssen. Die Neuordnung der Ausbildung ist hierfür ein wichtiger Schritt.

(Quelle: Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer)

46. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Empfehlung des Vorstands der Steuerberaterkammer Brandenburg über die Erhöhung der Ausbildungsvergütung ab 01.01.2023

Die Praxis zeigt, dass für die Attraktivität der Ausbildung die Vergütung eine nicht unwesentliche Rolle spielt.

Die Tatsache, dass die derzeit empfohlenen Vergütungssätze im Vergleich zu den Konkurrenzberufen sowie auch zu anderen Regionalkammern zum Teil deutlich abweichen sowie die vom Gesetzgeber eingeführten Mindestaus-

bildungsvergütungen, haben den Vorstand zu einer Überprüfung veranlasst. Im Ergebnis dessen empfiehlt der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg ab 01.01.2023 folgende Ausbildungssätze als angemessen:

1. Ausbildungsjahr: EUR 1.050,00
2. Ausbildungsjahr: EUR 1.150,00
3. Ausbildungsjahr: EUR 1.350,00

Die empfohlenen Ausbildungsvergütungen gelten für Ausbildungsverträge mit Ausbildungsbeginn ab 01.01.2023.

Der Vorstand hatte zuletzt zum 01.01.2021 eine Anpassung der Ausbildungsvergütungssätze empfohlen.

Dabei gilt auch weiterhin, dass Ausbildungsvergütungen im Einzelfall auch bis zu 20 % geringer als die von der Kammer als angemessen bezeichneten monatlichen Vergütungssätze festgelegt werden dürfen. Diese Begrenzung, d. h. die Unzulässigkeit einer Unterschreitung um mehr als 20 %, wurde durch das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 30.09.1998 - 5 AZR 690/97 - bestätigt (BB 1999, Seite 162).

Bei Anwendung der 20 %-Regelung auf die empfohlene Ausbildungsvergütung werden die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestvergütungssätze bis einschließlich im Jahre 2023 eingehalten.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

47. Fristverlängerung bei den Schlussabrechnungen der Corona-Hilfen

Es geht voran: Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) konnte in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Steuerberaterverband (DStV) erreichen, dass die Frist für die Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen bis zum 30. Juni 2023 verlängert wird.

Hierfür gab das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) am 18. August 2022 grünes Licht. In Zeiten von Fristenballungen bei der Grundsteuer, den Jahresabschlüssen und Einkommensteuererklärungen eine wichtige Entlastung für alle Steuerberater und ihre Teams.

„Der 31. Dezember 2022 war als bisherige Frist für die Abgabe der Schlussabrechnungen einfach utopisch, wenn man bedenkt, was wir in diesem Jahr alles bearbeiten müssen. Schön, dass die Politik dies erkannt hat“, so Präsident der Steuerberaterkammer München und BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab. Er hebt weiter positiv hervor: „Im Einzelfall können prüfende Dritte sogar bis zum 31. August 2023 eine Fristverlängerung bis spätestens zum 31. Dezember 2023 über das digitale Antragsportal beantragen, wie von uns gefordert.“

Die Fristverlängerung gilt für beide Pakete der Schlussabrechnung. Darüber hinaus soll ein „Gleichlauf“ mit den Fristen für die Steuererklärungen 2021 bis zum 31. August 2023 durch einen zweimonatigen Übergangszeitraum ermöglicht werden.

(Quelle: Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer)

48. Symposium zur Modernisierung der Betriebsprüfung

Am 6. September 2022 veranstaltete die BStBK ein Symposium zur Modernisierung der Betriebsprüfung im Quadriga Forum Berlin. Über 260 Gäste aus Politik, Berufsstand, Richterschaft und Wissenschaft nahmen vor Ort und per Live-Stream teil.

BStBK-Präsidialmitglied Dirk Rose begrüßte die Anwesenden und zeigte in einem anschließenden Impulsvortrag, wie eine moderne Betriebsprüfung aussehen kann. Diese müsse zeiteffizient, planbar und verbindlich sein. In der Praxis bestehe ein dringendes Bedürfnis nach frühzeitiger Rechtssicherheit und beschleunigten Prüfungen. Um Ressourcen bei den Unternehmen, den Steuerberater*innen und der Finanzverwaltung zu schonen, sei zudem ein Kulturwandel hin zu mehr Kooperation statt Konfrontation notwendig. Außerdem müssten praxisgerechte Anforderungen und Prüfungserleichterungen auch für KMU eingeführt und die Potenziale der Digitalisierung genutzt werden. Dirk Rose machte zudem klar, dass diese Ziele mit dem aktuellen Regierungsentwurf des sog. DAC7-Umsetzungsgesetzes nicht zu erreichen seien. Der Entwurf sei aus Sicht der BStBK zwar der erste Schritt in die richtige Richtung, greife an vielen Stellen aber viel zu kurz. Der Fokus der Veranstaltung solle daher insbesondere auf den Reformschritten liegen, die noch folgen müssten. So stellte er dem Auditorium den Vorschlag der BStBK für ein freiwilliges Antragsverfahren zum Erhalt von Prüfungserleichterungen in Betriebsprüfungen vor.

Im Anschluss fand eine Podiumsdiskussion unter der Moderation von BStBK-Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm statt.

Podiumsgäste waren die finanzpolitischen Sprecher*innen der FDP- und CDU/CSU-Fraktion MdB Markus Herbrand und MdB Antje Tillmann, Dr. Franziska Peters, Richterin am Finanzgericht Münster, und Ministerialrat Dr. Thomas Eisgruber, Referatsleiter im BMF. Alle bewerteten den Vorschlag der BStBK dabei im Grundsatz positiv. Über die konkrete Ausgestaltung, insbesondere bei der Frage, ob man Tax Compliance Management Systeme einer gesetzlichen Regelung zuführen sollte, herrschte indessen Uneinigkeit.

Auch den Gesetzentwurf diskutierten die Podiumsgäste kontrovers. Während sie die Begrenzung der Ablaufhemmung, die Einführung eines Teilabschlussbescheides und die Digitalisierung der Prüfungsprozesse im Grundsatz begrüßten, war die konkrete Ausgestaltung der Instrumente umstritten. Das sanktionsbewehrte qualifizierte Mitwirkungsverlangen bzw. die Schätzungsbefugnis der Finanzverwaltung bei Nichtzurverfügungstellung der Daten über

die noch zu schaffende Datenschnittstelle wurde kritisiert. Die Podiumsgäste waren sich einig, dass es weiterer Reformschritte und kooperativerer Prüfungen bedarf.

(Quelle: aus BStBK-Report 10/2022, S. 3)

49. Grundsteuerbescheide genau prüfen

Die Frist zur Einreichung der Grundsteuerfeststellungserklärungen läuft noch bis zum 31. Januar 2023. Zu bereits eingereichten Erklärungen versenden die Finanzämter mittlerweile die ersten Bescheide. In Bundesländern, in denen ein Grundsteuerwert ermittelt wird, stellen die Finanzbehörden einen Grundsteuerwertbescheid aus. Außerdem berechnen sie anhand einer gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl den Grundsteuermessbetrag und stellen einen Grundsteuermessbescheid aus. Mit dem Grundsteuermessbetrag berechnen Gemeinden ab 2025 die neue Grundsteuer. Diese wird mit dem Grundsteuerbescheid in der Regel direkt gegenüber dem Eigentümer*innen bekannt gegeben.

Wichtig ist dabei, dass es sich bei dem Grundsteuerwertbescheid um einen Grundlagenbescheid handelt, d. h. er ist für den Grundsteuermessbescheid und dieser für den Grundsteuerbescheid bindend. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Grundlagenbescheide unterschiedliche Bezeichnungen haben (neben Grundsteuerwertbescheid bspw. auch Bescheid über die Grundsteueräquivalenzbeiträge), da in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Grundsteuermodelle zur Anwendung kommen. Gegen den Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Finanzamt eingelegt werden.

Fehler im Grundlagenbescheid können später nicht mehr gegenüber dem Grundsteuermessbescheid oder dem Grundsteuerbescheid mit Erfolg angegriffen werden. Wenn erst 2025 festgestellt wird, dass die Daten aus den ersten beiden Bescheiden falsch sind, kann dagegen kein Einspruch mehr eingelegt werden. Darum muss genau geprüft werden, ob die Angaben und Berechnungen im Grundlagenbescheid richtig sind. Hat das Finanzamt die Angaben aus der Feststellungserklärung nicht richtig übernommen, stimmen die Werte nicht oder bestehen sonstige Unsicherheiten, sollte in solchen Fällen fristgerecht Einspruch eingelegt werden.

(Quelle: Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer vom 14.11.2022)

50. Ersatzfähiger Schaden bei Pflichtverletzungen eines Steuerberaters

BGB § 280 Abs. 1, § 675, § 249, § 254; StPO § 153a

Der Abschluss einer tatsächlichen Verständigung führt nicht zwingend zum Ausschluss des Anspruchs eines Mandanten gegenüber einem Steuerberater auf Ersatz eines

Steuerschadens infolge eines Beratungsfehlers. Eine Geldauflage nach § 153a StPO und die mit einem Strafverfahren zusammenhängenden Beratungskosten können zudem ein ersatzfähiger Schaden sein. Steuerliche Auswirkungen bei Dritten sind aber nur in Ausnahmefällen in die Schadensberechnung einzubeziehen. (Ls. n. aml.)

OLG Karlsruhe, Urt. v. 30.3.2022 – 3 U 11/20, rkr.; Volltext in BeckRS 2022, 14681

(Quelle: aus DStR 44/2022, S. 2285 ff.)

51. Honorarzahlen an WP müssen nicht Bestandteil eines Sanierungskonzepts sein, um Vermutung des § 133 Abs. 1 S. 2 InsO zu widerlegen

InsO § 131, § 133 Abs. 1 und 2, § 138 Abs. 2 Nr. 2; HGB § 316

1. Erhält der Gläubiger Zahlungen auf der Grundlage eines schlüssigen Sanierungskonzepts, genügt es zur Widerlegung der Vermutung der Kenntnis des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes des Schuldners, wenn der Anfechtungsgegner konkrete Umstände darlegt und beweist, die es naheliegend erscheinen lassen, dass ihm dieser im Hinblick auf den Sanierungsversuch unbekannt geblieben ist.
2. Der Anfechtungsgegner darf grundsätzlich auf schlüssige Angaben des Schuldners oder des von ihm beauftragten Sanierungsberaters zum Sanierungskonzept vertrauen. Er ist nicht verpflichtet, die laufende Umsetzung des Konzepts zu überprüfen. Der Vertrauensschutz entfällt nur, wenn er erhebliche Anhaltspunkte dafür hat, dass er getäuscht werden soll oder dass das Sanierungskonzept keine Aussicht auf Erfolg hat oder gescheitert ist.

BGH, Urt. v. 23.6.2022 – IX ZR 75/21; Volltext unter BeckRS 2022, 18743

(Quelle: aus DStR 43/2022, S. 2231 ff.)

V. Europafragen/Verschiedenes

52. EU-Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuelle Ausgabe vom 17.10.2022 der EU-Informationen der Bundessteuerberaterkammer aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

- **Bekämpfung „aggressiver Steuerplanung“ – BStBK lehnt Ansatz der Europäischen Kommission ab**

- **Berufsrecht**

DWS-Berufsrechtstagung am 7. November 2022 in Berlin

- Steuerrecht

EU-Maßnahmenpaket zur Bewältigung der Energiekrise

Verhandlungen zu Säule II festgefahren

ETAF erneut in die MwSt.-Expertengruppe berufen

Diese EU-Informationen sind auf der Homepage unter

<http://www.bstbk.de/de/themen/europa/eu-infos>

zu finden.

53. D-A-CH Steuerkongress am 17. und 18. März 2023 in Wien

In Zusammenarbeit mit der Bundessteuerberaterkammer und der schweizerischen Treuhandkammer führt die Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer GmbH im nächsten Jahr am 17. und 18. März 2023 den D-A-CH Steuerkongress in Wien durch.

Das Programm des D-A-CH Steuerberaterkongresses, detaillierte Informationen sowie Hinweise zur Anmeldung sind unter https://www.akademie-sw.at/seminare/veranstaltungsdetail/d-a-ch-steuerkongress-2023_40743 abrufbar.

54. 10. INTERNATIONALER DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS - POLEN 2022

Am 29. und 30. September 2022 fand in Krakau der 10. INTERNATIONALE DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS statt. Rund 140 Steuerberaterinnen und Steuerberater reisten an, um sich über aktuelle steuerliche Themen und rechtliche Rahmenbedingungen in Polen zu informieren.

Nach der Begrüßung durch BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser und einem Grußwort von Frau stellv. Generalkunsulin Dagmar M. Hillebrand begann das Fachprogramm unter der Leitung von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser. Engagierte deutschsprachige Referenten aus den Bereichen Rechts- und Steuerberatung, die in Polen leben und arbeiten, informierten über den Investitionsstandort Polen, die Rahmenbedingungen für die Steuerberatung und sprachen über Themen wie Arbeitsrecht, Steuerliches Verfahrensrecht, Handels- und Bilanzrecht, Einkommen- und Körperschaftsteuer, Arbeitnehmerentsendung, Immobilienrecht und deutsch-polnische Erbschaften. In einem Praxisforum wurden anhand einer Fallstudie steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten und mögliche Fallstricke erläutert.

Zwei Tage Fachprogramm wurden abgerundet durch ein abwechslungsreiches Begleitprogramm, das viel Gelegenheit für den persönlichen Austausch bot und gleichzeitig Zeit gab, die schöne Stadt Krakau kennenzulernen. Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch das Vorstandsmitglied Sebastian Groß, Steuerberater, vertreten.

55. Neues Dating-Portal für Kanzleien

Die DATEV e.G. hat uns wie folgt informiert:

„Der Berufsstand wächst: Die aktuelle Berufsstatistik der Bundessteuerberaterkammer zeigt, dass es zum 1. Januar 2022 genau 88.048 Steuerberater und Steuerberaterinnen gegeben hat. Zu sehen ist in den Daten auch, dass die Quote der selbstständigen Steuerberater*innen weiterhin rückläufig ist. Sie liegt nun bei 67,9 Prozent. Die Zahlen der BStBK bestätigen zudem, dass der Trend hin zu Steuerberatungsgesellschaften mit mehreren Berufsträgern ungebrochen ist. Um Mitgliedern des Berufsstandes bei der Suche nach Kooperationen und Kanzleinachfolger*innen besser unterstützen zu können, wurde die DATEV Kanzleibörse komplett neu aufgestellt und technisch auf ein neues Niveau gehoben.

Der Markt für Kanzleien hat Schlagseite: Fast 60 Prozent der Berufsträger*innen sind 51 Jahre und älter. Dem gegenüber stehen rund 20 Prozent, die 40 Jahre oder jünger sind. Das stellt Kanzleihinhaber*innen, die nach einer Lösung für ihre Nachfolge suchen, vor eine anspruchsvolle Herausforderung. Umgekehrt wollen junge Berufsträger*innen genau definieren, welche Erwartungen sie an eine Kanzlei haben, in die sie als Partner einsteigen könnten. In der neuen DATEV Kanzleibörse haben nun beide Nutzergruppen die Möglichkeit, Gesuche und Angebote einzustellen. Bisher war das nur für Verkaufsinteressenten möglich.

Die Suche im Portal www.datev.de/kanzleiboerse ist ohne eigenes Profil oder Gesuchs- beziehungsweise Angebotsinserat möglich. In einem Inserat lassen sich im Freitextfeld aussagekräftige Angaben zu Erwartungen und Wünschen formulieren. Außerdem sollten Kriterien genannt werden, die von Suchenden häufig genutzt werden, zum Beispiel der Postleitzahlbereich, die in der Kanzlei eingesetzte Software sowie Labels wie Digitale DATEV-Kanzlei. Auch ein Link auf die eigene Website ist möglich. Ebenso kann angegeben werden, ob eine Gesamtveräußerung, eine Partnerin bzw. Partner für eine Beteiligung oder der Kauf eines Mandantenstamms angestrebt werden.

Registrieren und loslegen

Eine Registrierung im Portal ist notwendig, sobald eine Aktion, die über die reine Suche hinausgeht, ausgeführt werden soll. Diese erfolgt über E-Mail und Passwort – ganz ohne SmartCard. Nach Bestätigung der Nutzungsbedingungen und dem Abgleich der Zugehörigkeit zum Berufsstand lassen sich alle Funktionen der Börse verwenden. Direkt aus der Anwendung heraus können die Nutzer*innen dann miteinander Kontakt aufnehmen – eben wie auf einem Dating-Portal. Das Profil kann eigenständig angelegt und verwaltet werden – am PC in der Kanzlei ebenso wie auf einem Smartphone oder anderen mobilen Endgeräten.

Ob das eigene Profil offen mit Klarnamen oder pseudoanonymisiert veröffentlicht wird, ist jedem selbst überlassen, beides ist möglich. Sofort nach der Freigabe durch den jeweiligen Anwender gehen Profil und Gesuche bzw. Angebote online. Über ein Dashboard lassen sich diese einsehen und übersichtlich verwalten, über eine Merkliste interessante

Treffer aus der Suche favorisieren. Zudem gibt es eine Statusanzeige und ein Mitteilungssystem. Darüber können die Nutzer*innen direkt in den Austausch gehen und gegebenenfalls ein intensiveres Kennenlernen vereinbaren, aus dem sich dann Vertragsverhandlungen entwickeln können.

Die Kanzleibörse steht allen Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Rechtsanwälte*innen zur Verfügung. DATEV-Mitglieder verifizieren sich über die DATEV-Beraternummer. Bei Personen bzw. Kanzleien, die nicht Mitglied der Genossenschaft sind, wird über die Kammermitgliedsnummer abgefragt, ob sie zu einem der drei Berufsstände gehören. Für die Nutzung der Börse fällt keine Gebühr an. Sie wird Funktion für Funktion weiterentwickelt.

DATEV möchte mit der neuen Kanzleibörse dazu beitragen, dass die Übergabe einer Kanzlei an geeignete Nachfolgerinnen und Nachfolger gut geplant und vertrauensvoll organisiert wird – und damit auch frühzeitig. Gleichzeitig sollen Existenzgründerinnen und -gründer genau die Kanzlei finden, die ihren Bedürfnissen und ihrer fachlichen Expertise entspricht, um Mandaten optimal zu beraten.“

(von Claudia Specht, DATEV eG)

56. Termine der Bundessteuerberaterkammer in der Zeit vom 01.07.2022 bis 30.09.2022

In der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2022 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

5. Juli 2022

5. Sitzung des Steuerungskreises „Steuerberaterplattform“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Dr. Dieter Mehnert thematisierten die Teilnehmer*innen den aktuellen Entwicklungsstand und die Ausgestaltung der Pilotphase.

8. Juli 2022

48. Sitzung des Ausschusses 41 „Umsatzsteuer und Verkehrssteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Dirk Rose erörterten die Ausschussmitglieder u. a. umsatzsteuerliche Probleme im Bildungssektor und das weitere Vorgehen zur Thematik „Einführung elektronischer Melde- und Rechnungsstellungssysteme“. Außerdem diskutierten sie mögliche umsatzsteuerliche Probleme im Zusammenhang mit der „E-Rechnung“, den Entwurf eines BMF-Schreibens zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Reihengeschäften sowie weiteren Bürokratieabbaubedarf im Umsatzsteuerrecht.

12. Juli 2022

6. Sitzung des Steuerungskreises „Steuerberaterplattform“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Dr. Dieter Mehnert diskutierten die Teilnehmer*innen u. a. über

Postfächer für weitere Beratungsstellen sowie über andere aktuelle Fragestellungen.

21. Juli 2022

Sitzung der XBRL AG „HGB-Taxonomie“, Videokonferenz

Die Teilnehmer*innen berichteten über den aktuellen Sachstand aus diversen Taxonomie-Arbeitsgruppen bzw. -Unterarbeitsgruppen. Zudem besprachen sie aktuelle Entwicklungen und stellten Themen für die Taxonomie-Version 6.7 f. vor. Seite 2

2. August 2022

56. Sitzung des Ausschusses 21 „Steuerberatungsvergütungsrecht“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner diskutierten die Ausschussmitglieder u. a. über die Regelung eines Erfolgshonorars sowie Vorschläge für eine Novellierung der StBVV. Außerdem besprachen sie diverse Anfragen von Steuerberaterkammern zu verschiedenen Vergütungsthemen.

25. August 2022

3. Sitzung der Unterarbeitsgruppe „Digitalisierung der Betriebsprüfung“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Dirk Rose, beschäftigte sich die Unterarbeitsgruppe, mit der Erarbeitung der Hinweise zum Umgang mit digitalen Prüfungsmethoden auseinander und thematisierte u. a. die Überarbeitung der Hinweise der BStBK zur EDV-gestützten Betriebsprüfung. Die Unterarbeitsgruppe setzt sich aus Mitgliedern des Ausschusses 40 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“ und des Ausschusses 81 „IT, Datenschutz, Künstliche Intelligenz im Steuerbereich“ zusammen.

1. September 2022

Gemeinsame Sitzung (97.) Ausschuss 50 „Internationales Steuerrecht und (53.) Ausschuss 60 „Ertragsteuern“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser und BStBK-Präsidialmitglied Boris Kurczinski diskutierten die Ausschussmitglieder die aktuelle Initiative der EU-Kommission zum Vorgehen gegen Vermittler von Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung. Die Ergebnisse der Diskussion flossen in die Stellungnahme der BStBK für die öffentliche Konsultation der EU-Kommission ein.

1. September 2022

113. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht (national und international)“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein, standen der Diskussionsentwurf des BMF zur Neufassung des § 4 StBerG im Fokus der Ausschusssitzung. Der Entwurf regelt die Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen sowie Fragen des BMJ zur sogenannten missbilligenden Belehrung im Fokus der Ausschusssitzung. Darüber hinaus diskutierten die Teilnehmer*innen Auslegungsfragen zum Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der Berufsausübungsgesellschaften und Fragen zur gewerblichen Rechtsform.

6. September 2022

Symposium „Modernisierung der Betriebsprüfung“, Berlin

Mehr als 100 Gäste aus Politik, Berufsstand, Verwaltung und Wirtschaft nahmen vor Ort und per Live-Stream teil. Zunächst stellte BStBK-Präsidialmitglied Dirk Rose in seinem Impulsvortrag die Vorschläge der BStBK zu einem Tax Compliance Management vor. BStBK-Präsidialmitglied Uwe Schramm moderierte anschließend die Podiumsdiskussion mit Vertreter*innen aus Politik, Finanzverwaltung, Finanzgerichtsbarkeit sowie dem Berufsstand.

7. September 2022

9. BWL-Symposium „Unternehmensnachfolge“, Berlin

BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean eröffnete das Symposium, an dem über 100 Gäste aus Politik, Berufsstand und Wirtschaft vor Ort und per Live-Stream teilnahmen. Die Bedeutung des Themas hob der parlamentarische Staatssekretär beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Michael Kellner in seinem Grußwort hervor. Das Podium thematisierte anschließend die Notwendigkeit einer frühzeitigen Nachfolgeplanung und zeigte Unterstützungsmöglichkeiten für Altinhaber und Nachfolger auf.

7. September 2022

Gespräch mit Staatssekretär Giegold (BMWK), Berlin

BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein thematisierte bei dem Treffen mit Staatssekretär Sven Giegold (BMWK) insbesondere wichtige Anliegen des Berufsstands bei den Corona-Wirtschaftshilfen und deren Schlussabrechnung. Daneben waren auch Bürokratieabbaumaßnahmen und Digitalisierungsprojekte Gesprächsgegenstand.

8. September 2022

Sitzung des Arbeitskreises 3.4 „GoB beim IT-Einsatz“ (AWV), Videokonferenz

Die Teilnehmer*innen erörterten aktuelle Entwicklungen zur Kassenführung, den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinien über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts sowie Entwicklungen bei der AWV zum Rechnungsdaten-Meldesystem.

9. September 2022

7. Sitzung des Arbeitskreises „Umsetzung Gesetz Berufsausübungsgesellschaften“, (hybride Sitzung)

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein diskutierten die Arbeitskreismitglieder Auslegungsfragen zum Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften und die Anregungen verschiedener Steuerberaterkammern zu dem von der BStBK erstellten FAQ-Katalog. Darüber hinaus thematisierten sie die Notwendigkeit der Erstellung von Unterlagen/Praxishilfen im Zusammenhang mit dem partiellen Berufszugang.

12. September 2022

BMJ-Gesprächsrunde zum Recht von Insolvenzverwalter*innen (Berufszugang, Berufsausübung), Berlin

In der BMJ-Gesprächsrunde wurde deutlich, dass die BRAK und nicht das Bundesamt für Justiz für die bundesweite Liste der zugelassenen Insolvenzverwalter*innen zuständig sein sollte. Bei der BRAK würde eine zentrale Stelle eingerichtet, die über die Zulassung zum Insolvenzverwalterberuf einschließlich Listung und Delisting entscheidet. Dem Entscheidungsgremium sollen neben Rechtsanwält*innen auch Steuerberater*innen und Wirtschaftsprüfer*innen sowie Vertreter*innen der Insolvenzgerichte angehören. Die Vorprüfung über die Listung bzw. das Delisting obliegt den Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern bzw. der Wirtschaftsprüferkammer. Dieses Verfahren soll auch für den Restrukturierungsbeauftragten angewandt werden.

12. September 2022

2. Erfahrungsaustausch für die Fortbildungsprüfung „Fachassistent/-in Digitalisierung und IT-Prozesse“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner beschäftigten sich die Teilnehmer*innen mit der Gesamtstatistik und der Auswertung der Prüfungskampagne 2022. Sie tauschten sich zu den Erfahrungen des schriftlichen und mündlichen Teils der Prüfung aus und besprachen die Vortagsthemen der mündlichen Prüfung sowie Hilfsmittel.

14. September 2022

ETAF-Vorstandssitzung, Videokonferenz

Unter der Teilnahme von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser bereiteten die Mitglieder die ETAF-Stellungnahme zur Kommissionsinitiative „Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung in der EU – Vorgehen gegen Vermittler („Enabler“)“ vor. Weitere Themen waren die Planungen der nächsten ETAF-Konferenz am 6. Dezember 2022 und der Relaunch der ETAF-Website.

22. September 2022

D A C H-Steuerausschuss, München

Unter dem Vorsitz von Prof. René Matteotti von der Universität Zürich und unter Teilnahme von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser diskutierten die Teilnehmer*innen die Entwicklungen im Bereich der Verständigungsverfahren und der globalen Mindestbesteuerung sowie die aktuelle EuGH-Rechtsprechung.

26. September 2022

42. Sitzung Ausschuss 71 „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean diskutierten die Ausschussmitglieder die steigenden Anforderungen an eine Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen. Steuerberater*innen werden sich damit befassen müssen, um ihre Mandant*innen insbesondere beim Risikomanagement und ggf. der Berichterstattung zu unterstützen.

26. September 2022

72. Sitzung des Ausschusses 20 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Fulda

Die Ausschussmitglieder befassten sich unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner mit der Umsetzungshilfe zur Ausbildungsordnung für Steuerfachangestellte im Zusammenhang mit der Neuordnung der Steuerfachangestelltenprüfung. Außerdem besprachen sie die weitere Vorbereitung der Ausbildungskonferenz am 27. September 2022. Weitere Themen waren: der Rahmenlehrplan sowie die Berücksichtigung von Berufsausübungsgesellschaften in der Ausbildung.

26. September 2022

Arbeitskreis „Berufsrechte“, Berlin

Neben der BStBK sind in diesem Arbeitskreis die Bundesnotarkammer, die Bundesrechtsanwaltskammer, die Patentanwaltskammer und die Wirtschaftsprüferkammer vertreten. Die Arbeitskreismitglieder diskutierten unter anderem die Umsetzung des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der Berufsausübungsgesellschaften, die Überlegungen des BMJ zur missbilligenden Belehrung sowie die Zulassungspflicht für interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaften in sämtlichen Kammern der beteiligten Berufsangehörigen. Die BStBK berichtete zudem über den aktuellen Stand beim Steuerberaterpostfach (beSt).

27. September 2022

Ausbildungskonferenz „Steuerfachangestellte RE-LOADED“, Fulda

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner tauschten sich die Teilnehmer*innen zu der Steuerfachangestellten-Neuordnung und dem Rahmenlehrplan aus. Die über 60 Vertreter*innen aller 21 Steuerberaterkammern diskutierten eine Reihe von Praxisfragen der zum Ausbildungsjahr 2023/2024 in Kraft tretenden Neuregelungen. Des Weiteren präsentierte die BStBK aktuelle Marketingmaßnahmen der Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst“, um dem Fachkräftemangel in den Kanzleien zu begegnen.

29./30. September 2022

AWV-Arbeitskreis 3.2 „Mehrwertsteuer“, Videokonferenz

Die Teilnehmer*innen erörterten umsatzsteuerliche Aspekte aus der aktuellen Gesetzgebung und Verwaltungsarbeit sowie EuGH-Rechtsprechung. Darüber hinaus diskutierten sie das Thema E-Invoicing, aktuelle Clearance-Modelle sowie Umsatzsteuerfragen.

57. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2022 bis 31.12.2022

08.10.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
10.10. und 11.10.2022	45. Deutscher Steuerberatertag – Deutsches Steuerberaterinstitut e.V.

11.10. bis 13.10.2022	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2022	26.11.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
15.10.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	28.11.2022	DWS Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung
19.10.2022	Fortbildung – Schriftliche Fortbildungsprüfung Fachassistent/in Lohn und Gehalt	28.11.2022	DWS-Symposium
19.10.2022	Rechnungsprüfung	29.11.2022	DWS-Verlag 104. Beirats-sitzung
24.10. bis 28.10.2022	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2022/23	29.11.2022	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
27.10./28.10.2022	HLBS, 73. Steuerfachtagung	03.12.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
05.11.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	06.12.2022	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
07.11.2022	DWS-Institut Berufsrechts-tagung	07.12./08.12. und 09.12.2022	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ 2022
08.11.2022	BStBK Geschäftsführertagung	10.12.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
09.11.2022	Vorstandssitzung		
09.11.2022	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung	VI. Termine	
12.11.2022	Ausbildungsmesse „parentum“	14.01.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
14.11.2022	Jahrestreffen mit der Wirtschaftsprüferkammer 2022	21.01.2023	Berufsausbildung – Crashkurs in Vorbereitung auf die mdl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2021/22
19.11.2022	Ordentliche Kammerversammlung		
19.11.2022	Vorstandssitzung		
21.11.2022	Bestellung neuer Steuerberater	23.01.2023	19. Deutscher Finanzgerichtstag
22.11. und 23.11.2022	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2022/23	24.01. bis 27.01.2023	Berufsausbildung – Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2022/23
25.11.2022	DATEV eG 111. Beirats-sitzung	30.01. bis 03.02.2023	Berufsausbildung „Steuerfachangestellte“ Kompaktseminar Vorbereitung schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2023

08.02.2023	Vorstandssitzung	17.03. und 18.03.2023	D-A-CH Steuerkongress
08.02.2023	Treffen mit dem Verbands- präsidium des Steuerberater- verbandes Berlin-Branden- burg	17.03. und 18.03.2023	Berufsausbildung – „Klau- surentraining“ in Vorberei- tung schriftliche Abschluss- prüfung Sommer 2022 „Steuerfachangestellte/r“
10.02.2023	Gespräch mit den Präside- nten der Steuerberaterkam- mern	24.03.2023	Feierliche Bestellung neuer Steuerberater
11.02.2023	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2023 „Steuerfachangestellte/r“	25.03.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
13.02. bis 24.02.2023	Mündliche Steuerberater- prüfung	27.03. bis 28.03.2023	107. Bundeskammervers- sammlung
18.02.2023	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2023 „Steuerfachangestellte/r“	29.03.2023	Fortbildungsprüfung – Fach- assistent Land- und Forst- wirtschaft – schriftliche Prü- fung
23.02.2023	Gespräch mit den Präside- nten der Steuerberaterkam- mern und gemeinsame Sit- zung mit den Steuerabtei- lungsleitern des Bundes und der Länder	01.04.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
25.02.2023	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2023 „Steuerfachangestellte/r“	19.04.2023 22.04.2023	Vorstandssitzung Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
04.03.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	25.04./26.04.2023	Berufsausbildung – schriftli- che Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2023
06.03.2023	Berufsausbildung – Zwischenprüfung 2023 „Steuerfachangestellte/r“	06.05.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
09.03.2023	Seminar „Aktuelles Steuer- recht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen	08.05. bis 09.05.2023	60. Deutscher Steuerberater- kongress 2022
10.03.2023	112. Beiratssitzung DATEV eG	13.05.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
15.03.2023	Erfahrungsaustausch des Prüfungsverbundes für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“	25.05.2023	Rund um die Familie: Fami- lien-, Erb- und Steuerrecht
16.03.2022	Erfahrungsaustausch des Prüfungsverbundes für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in	07.06.2023 10.06.2023	Vorstandssitzung Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

14.06.2023	Erfahrungsaustausch Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft	15.10. bis 17.10.2023	46. Deutscher Steuerberater- tag Deutsches Steuerberater- institut e.V.
17.06.2023	Berufsausbildung – Crash- Kurs in Vorbereitung auf mdl. Abschlussprüfung Steuer- fachangestellte Sommer 2023	18.10.2023	Fortbildung – Schriftliche Fortbildungsprüfung Fachas- sistent/in Lohn und Gehalt
19.06. bis 30.06.2023	Berufsausbildung – mündli- che Abschlussprüfung 2023 Steuerfachangestellte	23.10. bis 27.10.2023	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbe- reitung der schriftl. Ab- schlussprüfung „Steuerfach- angestellte/r“ Herbst/Winter 2023/24
24.06.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	11.11. bis 12.11.2022	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Se- minar Klausurentchnik in Vorbereitung auf die schrift- liche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2023/24
15.07.2023	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam		
06.09.2023	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsiden- ten der Steuerberaterkam- mern	15.11.2023	Vorstandssitzung
13.09.2023	Vorstandssitzung	18.11.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
13.09.2023	Sitzung Berufsbildungsaus- schuss	20.11. und 21.11.2023	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprü- fung „Steuerfachte- gestellte/r“ Herbst/Winter 2023/24
13.09.2023	Treffen mit Ehrenamtlern		
14.09.2023	Seminar „Aktuelles steuerli- ches Verfahrensrecht“	23.11.2023	Seminar „Aktuelles Steuer- recht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
16.09.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	24.11.2023	113. Beiratssitzung DATEV eG
23.09.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	25.11.2023	Ordentliche Kammerversammlung
25.09. und 26.09.2023	108. Bundeskammerver- sammlung	25.11.2023	Vorstandssitzung
27.09. und 28.09.2023	Ausbildungsmesse „vocatium“	25.11.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
07.10.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	29.11.2023	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
10.10. bis 12.10.2023	Schriftliche Steuerberater- prüfung 2023	02.12.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
14.10.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	05.12.2023	Mündliche Prüfung „Land- wirtschaftliche Buchstelle“

06.12./07.12. und
08.12.2023 Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“

09.12.2023 Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

VII. Anlagen

- [DWS Verlag – Werbewelle](#)
- [DWS Online – Werbewelle](#)
- [DWS-Institut – Werbewelle – Gutachtendienst](#)
- [HLBS Flyer – Vorbereitungsseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle 2023“](#)
- [Rundschreiben 5/2022 der Steuerberaterkammer Brandenburg - Online Informationsveranstaltung zum doppelqualifizierenden Bildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws“ am 23. Januar 2023 um 10:00 Uhr](#)

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unseres Berufskollegen

Jens Grzemski
Steuerberater

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes An-
denken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung